

Planungsträger:



Verbandsgemeinde Alzey-Land  
Weinrufstraße 38  
55232 Alzey

## **Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land Änderung Nr. 01/16**

Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“  
in der Gemarkung Gau-Odernheim

### **Begründung mit integriertem Umweltbericht**

Unterlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Dieser Bericht umfasst 40 Seiten, 1 Karte und 4 Anlagen  
Proj.-Nr.: M 108-21

vorgelegt von:

**J E S T A E D I T**  
**+ P A R T N E R**

Büro für Raum- und Umweltplanung  
55130 Mainz · Göttelmannstr. 13B

**Mainz, den 04.04.2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANERFORDERNIS.....	4
2	VERFAHREN .....	5
3	LANDESPLANERISCHE STELLUNGNAHME .....	5
4	RÄUMLICHER ÄNDERUNGSBEREICH UND DARSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND .....	5
5	PLANERISCHE ZIELE UND VORGABEN .....	6
5.1	Landesentwicklungsprogramm IV .....	6
5.2	Regionaler Raumordnungsplan .....	7
5.3	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land .....	10
6	UMWELTBERICHT .....	11
6.1	Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen.....	12
6.2	<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens.....</b>	<b>12</b>
6.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	12
6.2.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	13
6.2.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	18
6.2.4	Schutzgut Wasser.....	19
6.2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	20
6.2.6	Schutzgut Landschaft .....	20
6.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	20
6.2.8	Wechselwirkungen.....	21
6.3	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>21</b>
6.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	21
6.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt .....	21
6.3.3	Schutzgut Boden und Fläche .....	25
6.3.4	Schutzgut Wasser.....	25
6.3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	25
6.3.6	Schutzgut Landschaft .....	25
6.3.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	28
6.3.8	Wechselwirkungen.....	28
6.4	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>28</b>
6.5	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>29</b>
6.5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	29
6.5.2	Maßnahmen zum Ausgleich .....	30

6.6	<b>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt .....</b>	<b>32</b>
6.7	<b>Hinweise auf Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben .....</b>	<b>32</b>
7	<b>ARTENSCHUTZ .....</b>	<b>32</b>
8	<b>ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>35</b>
9	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>39</b>

## KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Planzeichnung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land – Änderung Nr. 01/16, Ausweisung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim, Entwurf (Maßstab 1:10.000 im Original)
----------	--

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2023): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark auf der Sonderbaufläche Gau-Odernheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms). Ergebnisteil Brutvögel. 24.10.2023. Rummelsheim.
Anlage 2:	Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2024): Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark auf der Sonderbaufläche Gau-Odernheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms). Ergebnisteil Rast- und Zugvögel. 16.01.2024. Rummelsheim.
Anlage 3:	Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2023): Faunistische Untersuchung zum Feldhamster im geplanten Windpark auf der Sonderbaufläche Gau-Odernheim (Verbandsgemeinde Alzey-Land, Landkreis Alzey-Worms). 25.10.2023. Rummelsheim.
Anlage 4:	wiwi consult (2024): Visualisierungen von sieben Betrachterstandorten.

## 1

**Planerfordernis**

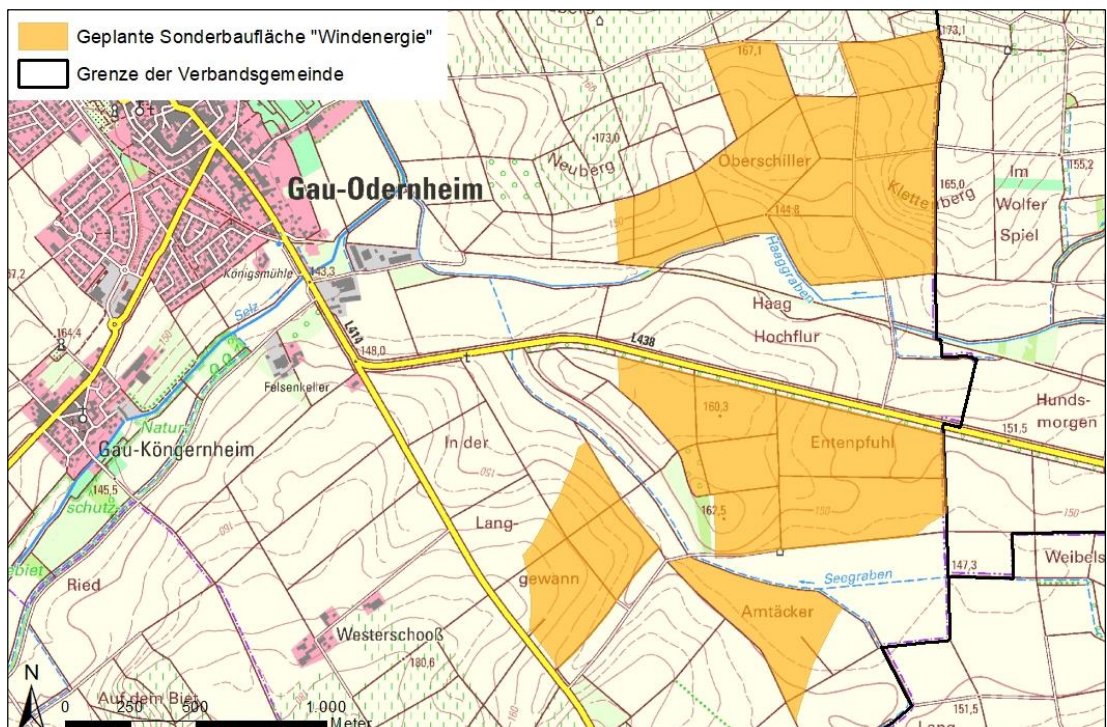
Die Verbandsgemeinde Alzey-Land beabsichtigt die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Diese beinhaltet die Darstellung von vier Sonderbauflächen „Windenergie“ auf der Gemarkung Gau-Odernheim.

Für die Verbandsgemeinde Alzey-Land besteht der seit dem 31.10.2019 rechtswirksame Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Planungsinhalt ist die Darstellung von sieben Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“. Außerhalb dieser Flächen besteht der Ausschluss zur Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land möchte ihren Beitrag für die Erfüllung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien weiter erhöhen. Es sollen daher zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies geschieht in Form einer sogenannten „isolierten Positivplanung“. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht es den planenden Gemeinden auf der Grundlage des § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch zusätzliche Flächen zu dem bereits abgewogenen Planungskonzept hinzuzufügen, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass von der Wahrung der Grundzüge regelmäßig ausgegangen werden kann, wenn die zusätzliche Fläche eine Größe von weniger als 25 % der ursprünglich ausgewiesenen Fläche beträgt.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land sind bisher rund 1.038 ha als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“ ausgewiesen. Somit dürfen die neu auszuweisenden Sonderbauflächen der isolierten Positivplanung zusammen 259,5 ha nicht überschreiten. Derzeit ist in der Gemarkung Gau-Odernheim die Ausweisung von vier Sonderbauflächen „Windenergie“ mit insgesamt rund 172 ha vorgesehen (siehe Abbildung 1). Dies entspricht ca. 16,6 % der ursprünglich ausgewiesenen Fläche. Weitere befindet sich eine Sonderbaufläche „Windenergie“ mit ca. 56 ha in Bechtolsheim im Verfahren (Änderung Nr. 02/03 des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“). Beide isolierte Positivplanungen ergeben zusammen 228 ha und überschreiten somit die o.g. 25 % nicht.

**Abbildung 1: Lage der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“**



## 2 Verfahren

Der Verbandsgemeinderat Alzey-Land hat am 25.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung (Nr. 01/16) des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 25.01.2024 bis einschließlich dem 22.02.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 18.01.2024 mit Frist bis einschließlich dem 22.02.2024. In diesem Verfahrensschritt gingen 17 Stellungnahmen ein, von denen sieben abwägungsrelevante Anregungen enthielten.

Die eingegangenen Anregungen wurden in einer Synopse zusammengefasst und im laufenden Planänderungsverfahren berücksichtigt. Änderungen der Flächenabgrenzung der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ ergaben sich hieraus nicht.

## 3 Landesplanerische Stellungnahme

Für die Änderung 01/16 des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land wurde eine landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms eingeholt, die mit dem Schreiben vom 15.02.2024 vorliegt.

Es bestehen keine landesplanerischen Einwände gegen die geplanten Sonderbauflächen.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms weist jedoch darauf hin, *„dass im Grundsatz 166 des Entwurfs der 4. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans ein Mindestabstand von 2 km zu den nächsten Windenergieflächen empfohlen wird. Dieser Abstand wird in vorliegender Planung unterschritten.“* Hinsichtlich des Grundsatzes 166 wird auf Kapitel 5.2 verwiesen.

Weiterhin schreibt die Kreisverwaltung Alzey-Worms: *„Die im vorliegenden Vorentwurf geplanten Windenergieflächen liegen jedoch überwiegend im konfliktfreien Raum. Allein die nördliche Teilfläche ragt in ihrem westlichen Bereich in den 2.000 m-Abstandradius des Petersbergs hinein, der in der Potenzialstudie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe als Ausschlusskriterium definiert wurde. Dieser Ausschluss beruht nicht auf gesetzlichen Grundlagen, sondern basiert auf planerischen Überlegungen zum vorsorglichen Schutz des Landschaftsbildes.“* Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild inkl. Petersberg werden mit Hilfe von Visualisierungen in Kapitel 6.3.6 sowie Anlage 4 betrachtet.

Des Weiteren empfiehlt die Kreisverwaltung *„eine Rotor-Out-Regelung festzulegen, zumindest zu den Seiten der Windenergieflächen, die nicht an benachbarte Verbandsgemeinden grenzen.“* Die im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie durch eine textliche Darstellung festgelegte Rotor-In-Regelung wird beibehalten (siehe Kapitel 4).

## 4 Räumlicher Änderungsbereich und Darstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Alzey-Land

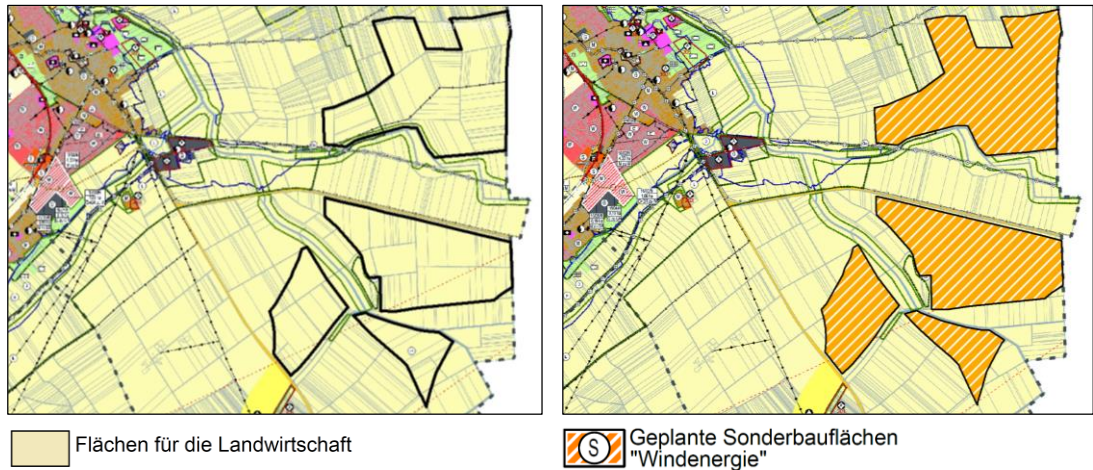
Die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ liegen im Landkreis Alzey-Worms, in der Verbandsgemeinde Alzey-Land, auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Gau-Odernheim (siehe Abbildung 1). Das Plangebiet grenzt im Osten an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz an.

Derzeit sind für den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen dargestellt (siehe Abbildung 2). Bei Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergie“ wird eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen (WEA) weiterhin möglich sein.

Der Änderungsbereich überlagert sich mit einer unterirdischen Leitung sowie kleinflächig am südlichen Rand der nördlichen geplanten Sonderbaufläche mit einer Fläche für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe Abbildung 2). Diese Fläche wird von konkreten Windenergieanlagen nicht tangiert, da diese gemäß der textlichen Darstellung (siehe unten) ausreichend Abstand zu den Grenzen des Änderungsbereichs einhalten müssen, um mit allen Anlagenteilen innerhalb der Sonderbaufläche zu liegen (sog. Rotor-In-Regelung).

**Abbildung 2: Auszug aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land (links, Änderungsbereich schwarz umrandet) sowie Darstellung der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ (rechts)**



Die Darstellung der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ ist Gegenstand der Karte 1.

Der wirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ enthält folgende textliche Darstellung, die für die 1. Änderung übernommen wird: „Windenergieanlagen haben mit allen Anlagenteilen innerhalb der Baufläche zu stehen.“

## 5 Planerische Ziele und Vorgaben

### 5.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das LEP IV beinhaltet für den Änderungsbereich einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft (siehe Abbildung 3).

**Abbildung 3: Auszug aus dem LEP IV (Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)**



Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen wurden die hierfür maßgeblichen landesplanerischen Ziele und Grundsätze zuletzt im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV geändert. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 ist die 4. Teilfortschreibung des LEP IV in Kraft getreten.

Gemäß **Z 163 d** dem LEP IV 4. Teilfortschreibung (Z 163 d) ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen in

- rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist,
- dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42),
- Nationalparks,
- den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes,
- den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2,
- NATURA 2000-Gebieten, für die nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht (siehe VSW / LUWG, 2012),
- Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie
- Wasserschutzgebieten der Zone I.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land befindet sich außerhalb der o.g. Ausschlussflächen.

## 5.2 Regionaler Raumordnungsplan

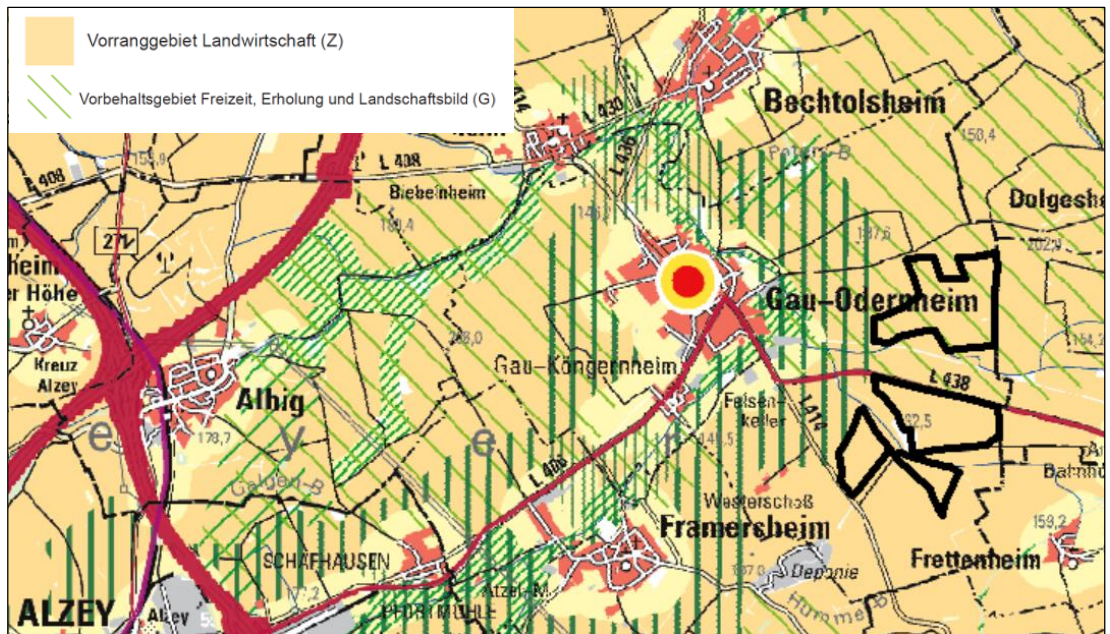
Der regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe beinhaltet die regionalplanerischen Vorgaben für den Ausbau der Windenergienutzung. Für den Änderungsbereich enthält dieser im zeichnerischen Teil folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze:

- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
- Vorbehaltsgebiet Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)

Hinsichtlich des Vorranggebietes Landwirtschaft ist festzustellen, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA weiterhin möglich sein wird. Somit ist eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben.

Die nördliche geplante Sonderbaufläche befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (siehe Abbildung 4). Die Fläche befindet sich in einer ausgeräumten Agrarlandschaft. Es verlaufen keine Premium- oder Prädikatswanderwege innerhalb oder angrenzend an die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“. Rund 910 m nordwestlich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche führt ein Hauptwanderweg (Fernwanderweg Saar-Rhein-Main) zum Petersberg. Südlich angrenzend an die nördliche geplante Sonderbaufläche führt ein Radweg entlang. Die Fläche spielt für Freizeit und Erholung eine untergeordnete Rolle. In Bezug auf das Landschaftsbild befinden sich die geplanten Sonderbauflächen in einen vorbelastetem Raum. Insbesondere südlich der geplanten Flächen, in mindestens ca. 1,9 km Entfernung, sind zahlreiche WEA wahrnehmbar (siehe Kapitel 4.3.7).

**Abbildung 4: Ausschnitt aus dem RROP Rheinhessen-Nahe (2014) (Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)**



Für den Ausschluss von Windenergieanlagen wird gemäß **Z 164** des RROP folgendes definiert:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen.

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“
- Kernzone des Naturparkes Soonwald-Nahe

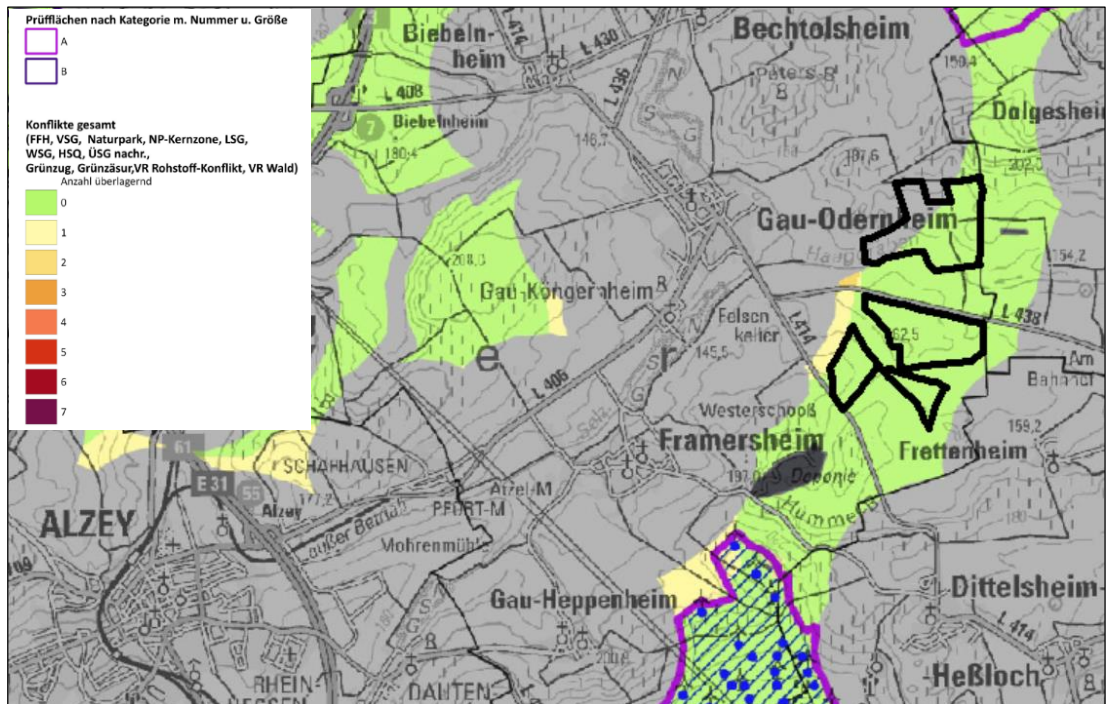
Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem Vorrang- noch in einem Ausschlussgebiet für die Windenergienutzung.

#### 4. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe und Potenzialstudie Windenergie der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (in Aufstellung)

Derzeit befindet sich die vierte Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe in Aufstellung. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wird eine Potenzialstudie Windenergie als Baustein eines regionalen Energiekonzepts für die Region Rheinhessen-Nahe erstellt. Für den Änderungsbereich wurde keine Potenzialfläche (Prüffläche) abgegrenzt, jedoch liegen die drei südlichen geplanten Sonderbauflächen vollständig und die nördliche Sonderbaufläche überwiegend innerhalb eines potenziell für die Windenergie geeigneten Bereichs (siehe Abbildung 5).



**Abbildung 5: Auszug aus der Flächenkulisse der Potenzialstudie Windenergie mit Stand vom Februar 2024 (WSW & Partner 2024, Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)**



Ein Teilbereich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche überlagert sich mit dem im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie angesetzten 2.000 m- Abstandsradius zum Petersberg. Es handelt sich hierbei um ein Kriterium des vorsorgenden Landschaftsschutzes. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Petersberg werden in Kapitel 6.3.6 betrachtet.

Der Entwurf zur 4. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe mit Stand vom Februar 2024 enthält die geänderten Ziele und Grundsätze zur Windenergie.

Für den Ausschluss von Windenergieanlagen wird gemäß **Z 164** in der 4. Teilfortschreibung des RROP folgendes definiert:

- Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, ausgeschlossen.

Weitere Ausschlussgebiete sind:

- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- festgelegte Bereiche der landesweiten bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Zonen 1 – 3
- NATURA 2000 – Gebiete mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial entsprechend der 3. Teilfortschreibung LEP IV
- Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ und
- Rahmenbereich des UNESCO-Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“
- Wasserschutzgebiete (Zone 1)

Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem geplanten Vorrang- noch in einem der o.g. Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung.

Der Grundsatz G 166 besagt, dass zur Erhaltung einer gebietsfunktionellen, landschafts- und freiraumverträglichen räumlichen Gliederungsstruktur und ungehinderten wechselseitigen Anordnung der Windenergieanlagen empfohlen wird, einen Abstand von mindestens 2 km zwischen den jeweiligen Vorranggebieten von Windenergienutzung freizuhalten. In diesem Bereich sollen nur Flächen für die Windenergie von den Kommunen ausgewiesen werden, sofern nicht an anderen Stellen ausreichende Flächen vorhanden sind.

Die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ bei Gau-Odernheim befinden sich zwischen den zwei geplanten Vorranggebieten Nr. 6 und Nr. 13. Die Vorranggebiete liegen in einem Abstand zueinander von ca. 6 km. Da sich der Grundsatz G 166 auf die Abstände zwischen Vorranggebieten bezieht, und zwischen den Vorranggebieten Nr. 6 und Nr. 13 somit ein rund dreimal größerer Abstand vorliegt, als der in G 166 genannte Abstand von 2 km, ist der Grundsatz von der geplanten Ausweisung der Sonderbauflächen nicht betroffen.

### **5.3 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land**

Im rechtswirksamen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (2019) findet sich keine Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“ auf der Gemarkung Gau-Odernheim.

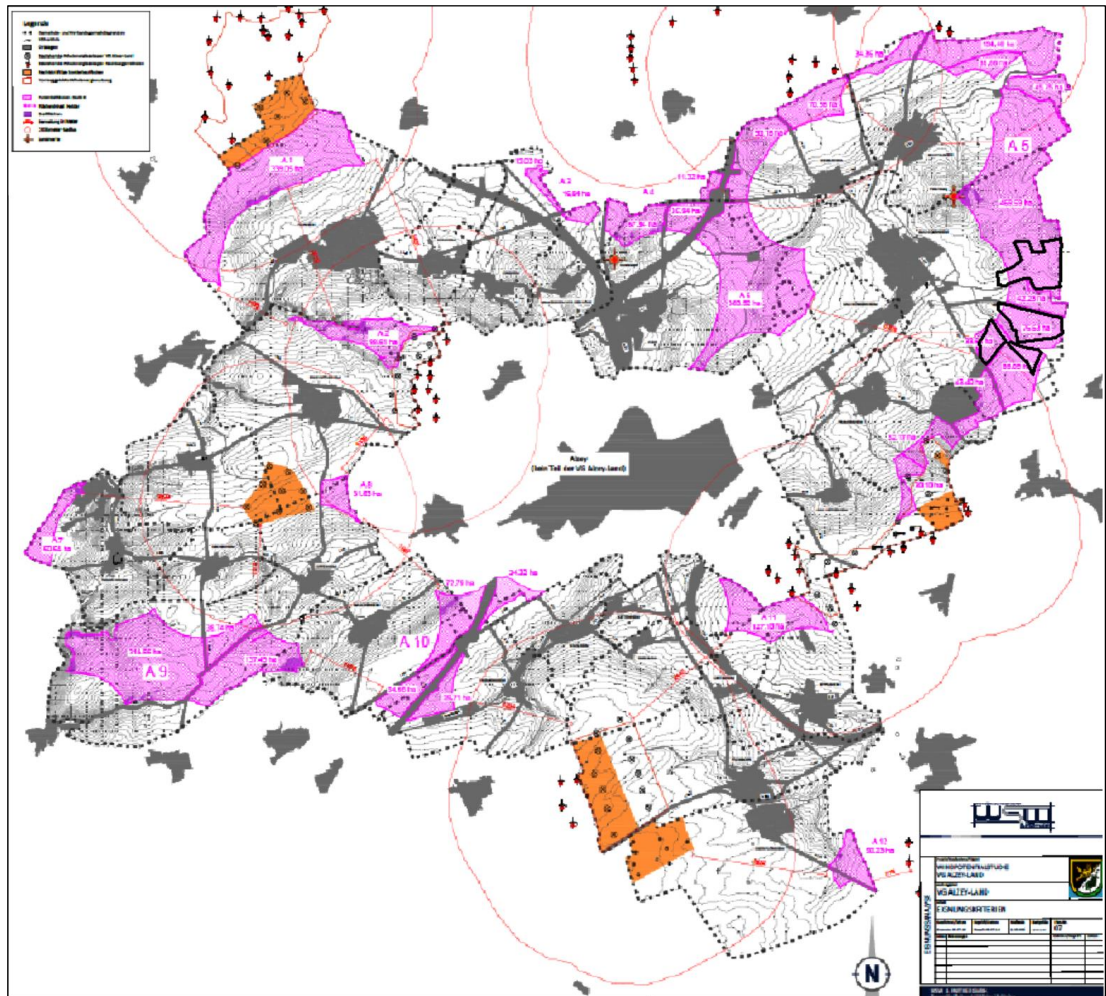
Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde auf Grundlage einer Windpotenzialstudie erstellt. Im 1. Schritt dieser Windpotenzialstudie erfolgte die Untersuchung des gesamten Verbandsgemeindegebietes anhand sogenannter „harter Tabukriterien“. Harte Tabukriterien ergeben sich aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen. Dies waren Siedlungsflächen, Flächen klassifizierter Straßen mit Anbauverbotszonen, Bahntrassen, Ausschlussgebiete gemäß LEP IV und RROP, Naturschutzgebiete, Gewässer inkl. Randstreifen, Wasserschutzgebiete Zone I, Bodendenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Freileitungen und sonstige Leitungen. In einem 2. Analyseschritt erfolgte die Festlegung weicher Tabukriterien in zwei Stufen. In der 1. Stufe wurden flächenhaft und einheitlich anwendbare weiche Tabukriterien verbandsgemeindeweit angelegt und so flächenhafte weiche Tabuzonen ermittelt. Im Ergebnis verblieb ein Flächenpool, der im Einzelnen in der darauf aufbauenden 2. Stufe auf weitere relevante weiche Tabukriterien hin überprüft wurde.

Der Änderungsbereich ist in der Windpotenzialstudie überwiegend als Potenzialfläche eingestuft worden (siehe Abbildung 6). Lediglich ein kleiner Teilbereich im Nordwesten befindet sich außerhalb dieser Potenzialfläche.

Im weiteren Verfahren der Windpotenzialstudie wurden drei der zehn Eignungsgebiete für die Aufnahme in den Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“ empfohlen. Die Potenzialfläche auf Gemarkung Gau-Odernheim wurde dabei nicht weiterverfolgt.

Es ist somit festzustellen, dass der Änderungsbereich der geplanten Sonderbauflächen auf Gemarkung Gau-Odernheim die Grundzüge der Planung nicht berührt und in Form einer sogenannten „isolierten Positivplanung“ als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden kann.

**Abbildung 6: Eignungsgebiete gemäß Windpotenzialstudie (wsw, 2019; Änderungsbereich schwarz umrandet, Abbildung unmaßstäblich)**



## 6

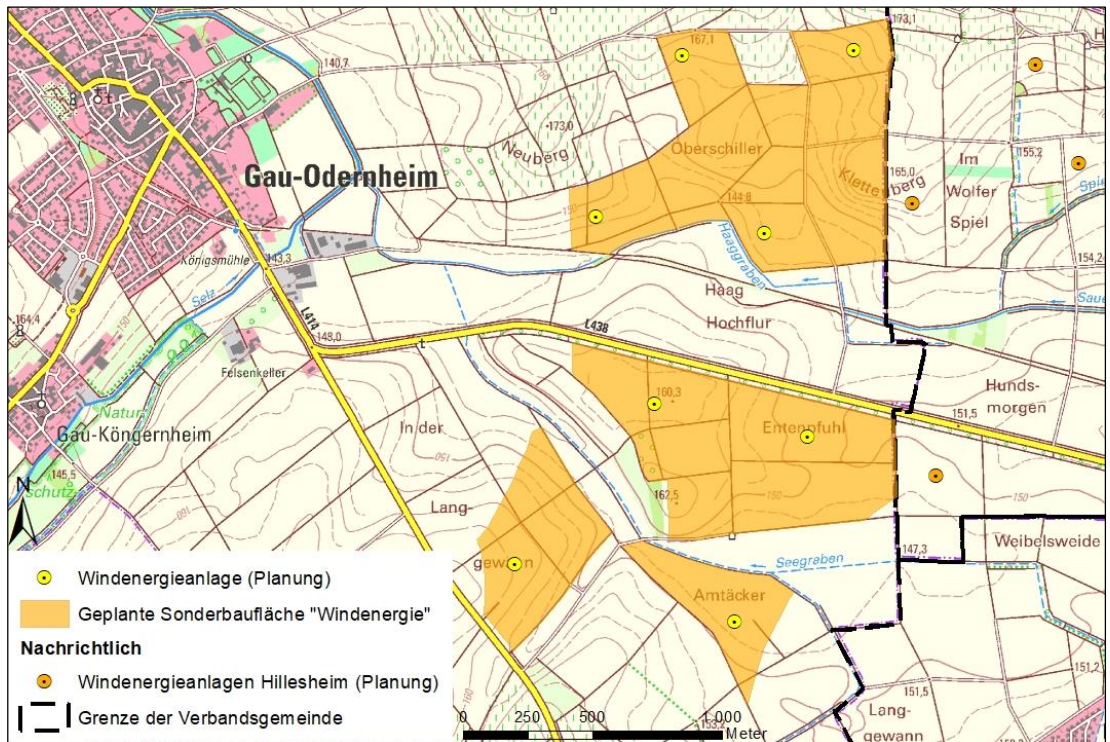
### Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt für die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen derzeit Planungsabsichten für acht WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 260 m vor (siehe Abbildung 7). Dies ist gleichzusetzen mit einer potenziellen Anlagenkonfiguration. Die konkreten Anlagenstandorte sind Gegenstand nachgeordneter immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Abbildung 7: Potenzielle Anlagenkonfiguration



## 6.1 Übersicht über die wichtigsten geprüften Alternativen

Der Änderungsbereich war bereits im Rahmen der Erstellung der Windpotenzialstudie zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land als Potenzialfläche eingestuft worden. „Harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien werden nicht berührt (siehe Kapitel 3.3).

Der Änderungsbereich berührt die Ziele **Z 163 d** des LEP IV und **Z 164** des RROP Rheinhessen-Nahe (2014) sowie der 4. Teilfortschreibung des RROP Rheinhessen-Nahe (Stand Februar 2024) nicht (siehe Kapitel 3.1 und 3.2).

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

### 6.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Wohnen und Wohnumfeld

Die gemäß LEP IV, 4. Teilfortschreibung vorgegebenen Mindestabstände zu Siedlungsflächen von 900 m werden eingehalten. Die Abstände zu Siedlungsflächen im Umfeld betragen (ca., gemessen an der maximalen Ausdehnung des Änderungsbereiches):

- Westen: Gau-Odernheim 1.100 m
- Osten: Hillesheim 1.520 m
- Südosten: Frettenham 1.070 m
- Nordosten: Dolgesheim 1.630 m
- Südwesten: Framersheim 1.850 m

In rund 550 m Entfernung zur südwestlichen Teilfläche der geplanten Sonderbaufläche befindet sich eine Bebauung im Außenbereich („Westerschooß“).

## Erholung und Freizeit

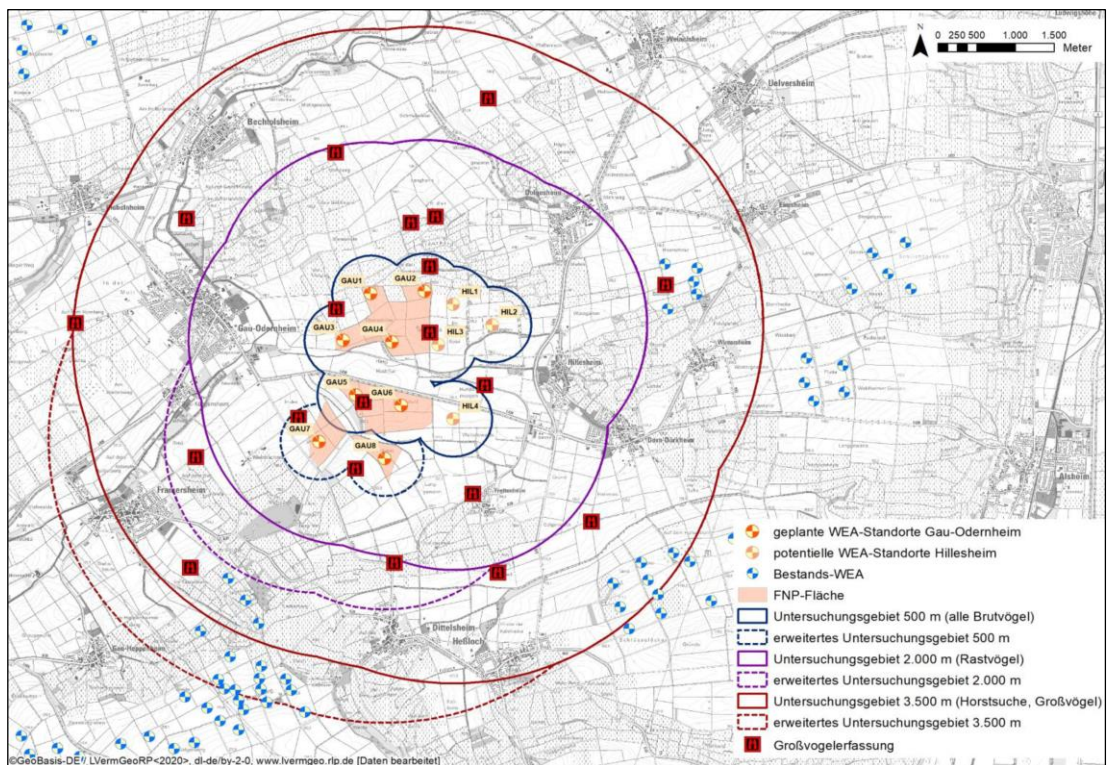
Es verlaufen keine Premium- oder Prädikatswanderwege innerhalb oder angrenzend an die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“. Rund 910 m nordwestlich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche führt ein Hauptwanderweg (Fernwanderweg Saar-Rhein-Main) zum Petersberg. Weiterhin findet sich ca. 745 m nordwestlich der Kulturwanderweg Petersberg (siehe Abbildung 16). Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land ist südlich angrenzend an die nördliche geplante Sonderbaufläche ein Radweg dargestellt.

## 6.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

### Schutzgut Tiere

Es liegen Untersuchungen zur Avifauna und zum Feldhamster vor, die durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) im Jahr 2023 angefertigt wurden (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Hierfür wurden acht potenzielle Anlagenstandorte innerhalb der geplanten Sonderbauflächen auf Gemarkung Gau-Odernheim betrachtet (siehe Abbildung 8).

**Abbildung 8: Potenzielle Anlagenkonfiguration und Untersuchungsgebiete für die Untersuchung der Avifauna (BFL, 2023; siehe Anlage 1)**



Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst.

### Avifauna

#### Nicht windkraftsensible Brutvögel

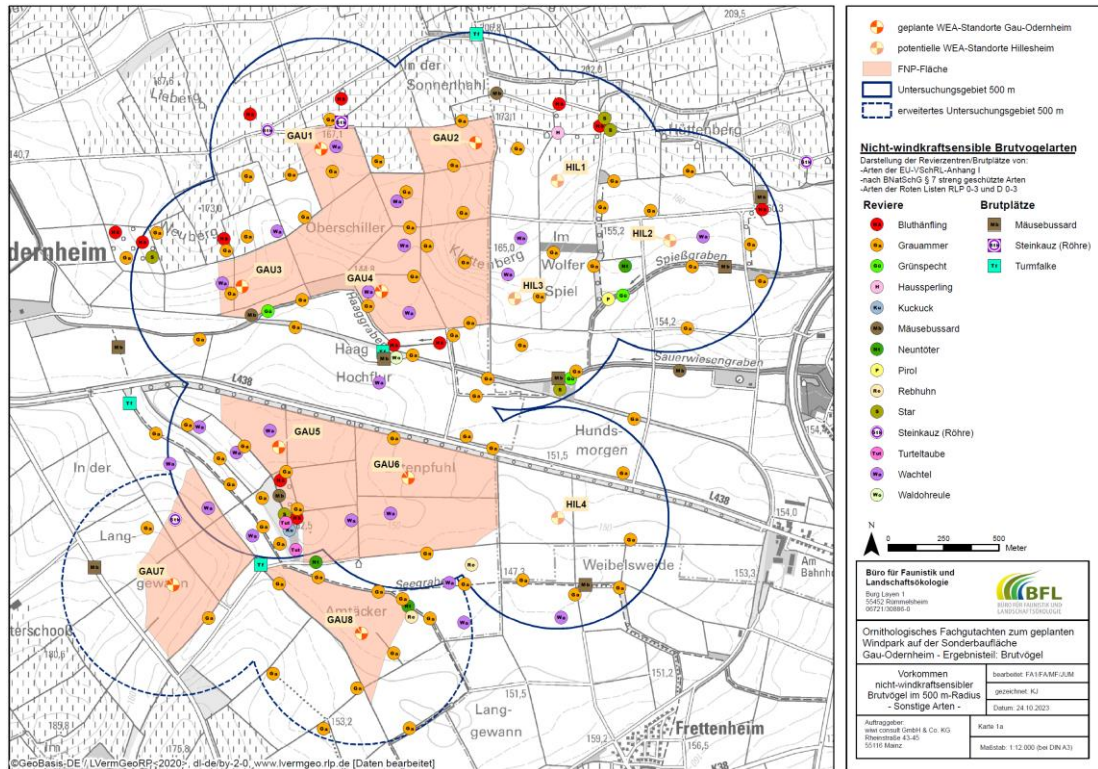
Es konnten im 500 m –Radius um potenzielle WEA-Standorte insgesamt 39 Brutvogelarten, davon 16 wertgebende Arten, nachgewiesen werden. Die wertgebenden Brutvogelarten sind folgende:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Grauammer
- Pirol
- Rebhuhn
- Star

- Grünspecht
- Haussperling
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Steinkauz
- Turteltaube
- Turmfalke
- Wachtel
- Waldohreule

In der Abbildung 9 werden die Revierzentren bzw. Brutplätze der nicht windkraftsensiblen Brutvogelarten dargestellt. Die Feldlerche kommt flächendeckend vor und ist in dieser Abbildung nicht enthalten.

**Abbildung 9: Vorkommen nicht windkraftsensibler Brutvögel (siehe auch Anlage 1)**

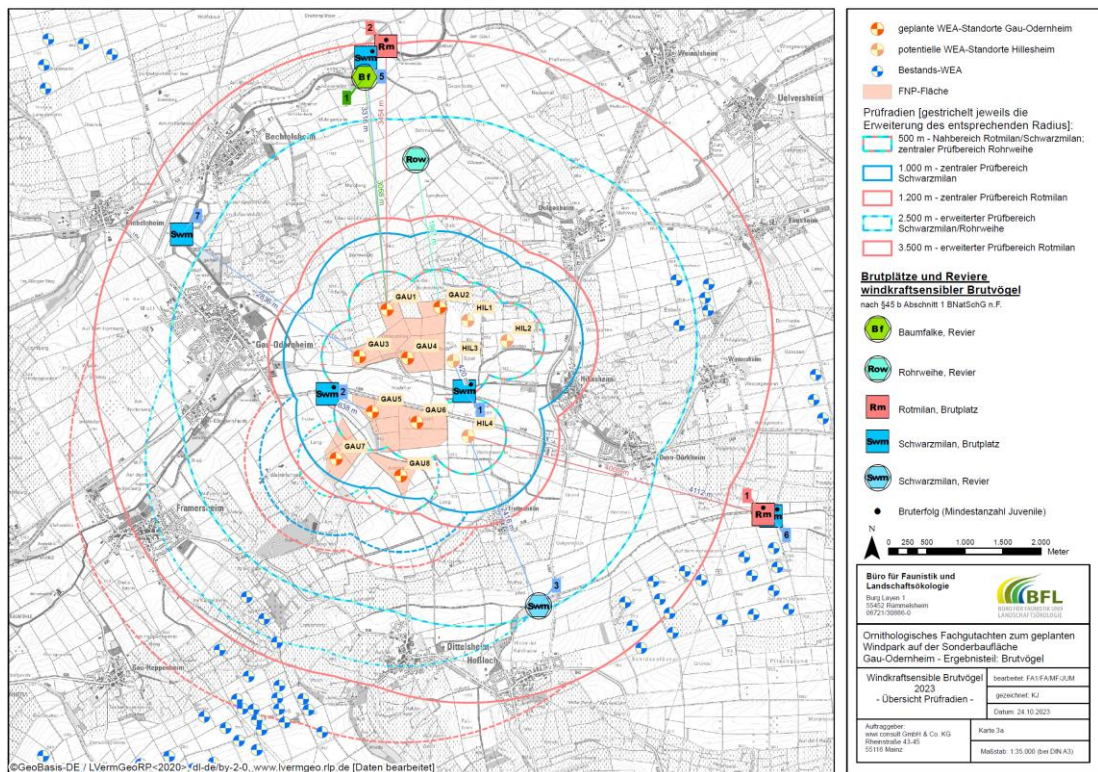


### Windkraftsensibler Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet bis 3.500 m um die potenzielle Anlagenplanung wurden vier gemäß § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als windkraftsensibel eingestufte Großvogelarten festgestellt. Es handelt sich hierbei um Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke.

In der nachfolgenden Abbildung 10 werden die Brutplätze und Reviere der nachgewiesenen windkraftsensiblen Brutvögel dargestellt. Zwei Schwarzmilanbrutplätze befinden sich innerhalb des 1.000 m Abstandes zu den potenziellen Anlagenstandorten.

Abbildung 10: Brutplätze und Reviere windkraftsensibler Brutvögel (siehe Anlage 1)



### Zug- und Rastvögel

Im Jahr 2023 fand eine Frühjahrs- und Herbst-Erfassung von Rast- und Zugvögeln statt (siehe Anlage 2).

#### Vogelzug

Im Rahmen der Zugvogelzählungen (Herbstzug) im Jahr 2023 konnten insgesamt 28.170 durchziehende Vögel erfasst werden, mit einer Durchzugsfrequenz von 1.063 Vögeln pro Zählstunde. Das Zugaufkommen ist damit insgesamt als geringfügig überdurchschnittlich einzuordnen. Ohne die Individuenzahlen des Stars, der mit über 10.000 Individuen gezählt wurde, ordnet sich die „bereinigte“ Durchzugsfrequenz des Standortes von nun mehr 615 Vögeln pro Zählstunde klar im Mittelfeld ein. Die am häufigsten erfassten Arten der insgesamt 45 beobachteten Zugvögel waren mit 11.854 Individuen (ca. 42 %) der Star, mit 8.651 Individuen (ca. 31%) der Buchfink, mit 2.547 Individuen (ca. 9%) die Feldlerche, mit 1.873 Individuen (ca. 7%) die Ringeltaube und mit 585 gezählten Individuen (ca. 2%) der Kiebitz. Arten die nach BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelarten einzustufen sind, waren Rotmilan, Rohr- und Kornweih sowie Wanderfalke. Im untersuchten Beobachtungsraum ergaben sich während der Zähltag keine Hinweise auf einen „Zugverdichtungsraum“.

#### Rastvögel

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen im Frühjahr und Herbst 2023 wurden insgesamt 54 verschiedene Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert. Bei einigen wenigen Arten ist von einem ganzjährigen Vorkommen im Gebiet auszugehen, so dass 49 der nachgewiesenen Arten als Rastvogelarten i. e. S. zu zählen sind. Ein Teil der Artnachweise verlangt hinsichtlich der Planung von WEA eine besondere Berücksichtigung, entweder aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit gegenüber der Anlage als Bauwerk (Vertikalstruktur) bzw. dem Betrieb von WEA (Scheuchwirkung) oder einer ggf. erhöhten Kollisionsgefährdung. Zu den primär bzgl. des Rastgeschehens artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten und im Untersuchungsgebiet festgestellten Rastvogelarten zählen der Mornellregenpfeifer und der Kiebitz. Sie gelten bzgl. ihres Rastverhaltens als empfindlich gegenüber der Anlage und/oder

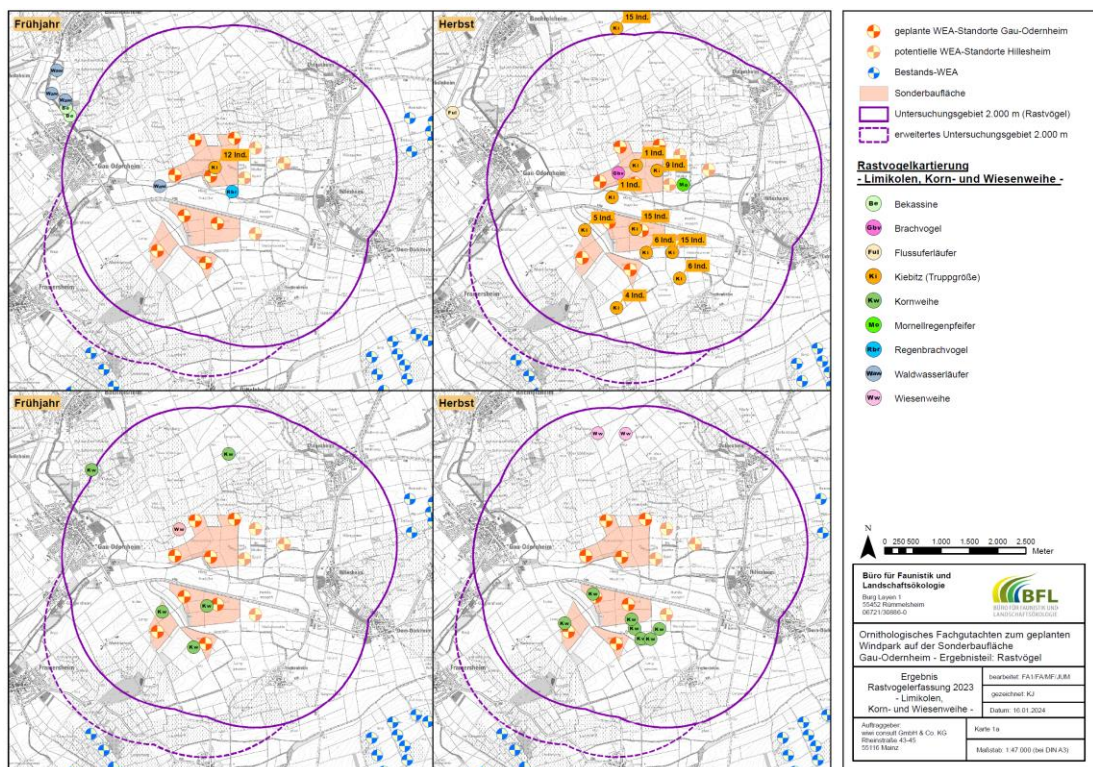
dem Betrieb von WEA (i. e. S. störungsempfindliche Rastvögel), da sie ein ausgeprägtes Meideverhalten zeigen.

Am 21.08.2023 wurden einmalig drei Mornellregenpfeifer westlich „Klettenberg“, knapp außerhalb der geplanten „Sonderbaufläche für Windenergie“ Gau-Odernheim“ bei der Herbstrast erfasst (siehe Abbildung 11). Während des erweiterten Untersuchungszeitraumes erfolgten keine weiteren Beobachtungen dieser Limikolen-Art im Gebiet.

Kiebitze wurden an verschiedenen Terminen im Bereich der „Sonderbaufläche für Windenergie“ Gau-Odernheim“ aber auch außerhalb dieser rastend beobachtet (siehe Abbildung 11). Die während des Untersuchungszeitraumes insgesamt erfassten 89 Tiere konnten in kleinen Trupps mehrheitlich während der Rastvogelerfassung im Herbst dokumentiert werden. Eine längere Verweildauer von Kiebitzen über mehrere Tage konnte nicht festgestellt werden.

Weitere während der Rastvogelerfassung im Gebiet erfasste windkraftsensible Vogelarten waren Rohr-, Korn- und Wiesenweihe sowie Schwarz- und Rotmilan. Von den Weihen-Arten am seltensten mit lediglich drei Tiere in Einzelnachweisen an drei verschiedenen Terminen konnte dabei die Wiesenweihe dokumentiert werden. Kornweihen wurden regelmäßig, jedoch mit geringen Individuenzahlen von maximal 1-2 Tieren am Tag bei der Frühjahrs- und Herbstrast, überwiegend südlich der L438, beobachtet (siehe Abbildung 11). Bei der Herbstrast trat die Kornweihe erst ab Mitte September im Gebiet auf. Im Unterschied zu den Zeiträumen der Frühjahrsrast und der Brutzeit wurde die Rohrweihe regelmäßig bei der Herbstrast bzw. schon während der spätsommerlichen Nachbrutzeit mit einem stetigen Rastaufkommen erfasst. Der Höhepunkt des Rastgeschehens der Rohrweihe lag zwischen Mitte und Ende August.

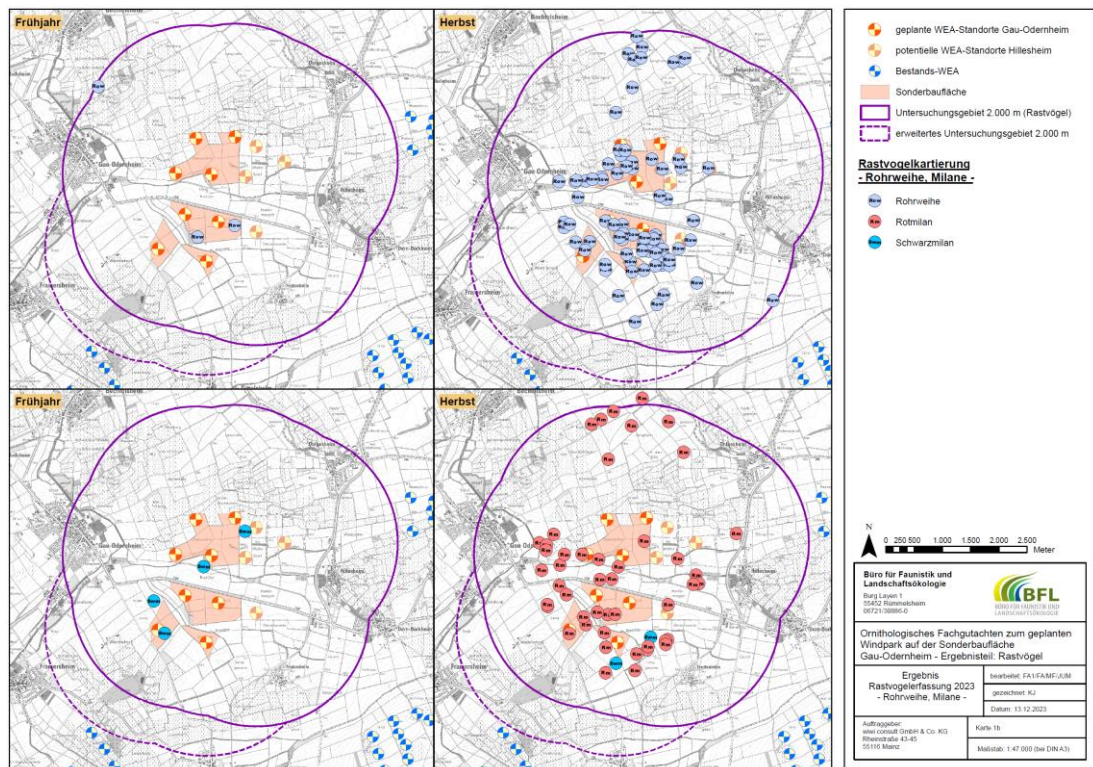
**Abbildung 11: Rastvogelkartierung der Limikolen, Korn- und Wiesenweihe (siehe auch Anlage 2)**



Weiterhin wurden rastende Rot- und Schwarzmilane beobachtet (siehe Abbildung 12). Ein gewisser Höhepunkt des Rastgeschehens des Rotmilans für das Gebiet kann für Ende August angenommen werden. Für den Schwarzmilan konnte im Gegensatz zum Rotmilan kein auffälliges bzw. deutliches Rastgeschehen, weder im Frühjahr noch für den Herbst abgegrenzt werden. Typische Ansammlungen von Rot- und Schwarzmilanen im Umfeld der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim, die sich als Rast- bzw. Schlaf- oder Sammelplätze definieren lassen, konnten nicht festgestellt werden.



Abbildung 12: Rastvogelkartierung der Milane und Rohrweihe (siehe auch Anlage 2)



Das weitere vorgefundene Rastgeschehen umfasste vorrangig Trupps von häufig vorkommenden Singvogelarten (u. a. Grauammer, Bluthänfling, Star, Feldlerche, Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Buchfink etc.), welche zwar regelmäßig auf den Ackerflächen nachgewiesen wurden, jedoch nicht als windkraftsensibel eingestuft. Besonders im Herbst traten noch stellenweise Steinschmätzer, Neuntöter und Braun- und Schwarzkehlchen sowie große Starenschwärme hinzu.

### **Fledermäuse**

Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbaufläche im Offenland wurde keine Untersuchung auf Fledermäuse durchgeführt. Diese Vorgehensweise entspricht dem Schreiben „Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt vom 09.03.2023. Das Offenland mit nur wenigen vorhandenen Gehölzstrukturen stellt kein relevantes Habitat für diese Artengruppe dar.

### **Feldhamster**

Im Jahr 2023 wurden die Flächen in einem 150 m - Radius um potenzielle WEA-Standorte auf Feldhamstervorkommen untersucht (siehe Anlage 3). Es konnten keine Feldhamster oder deren Baue nachgewiesen werden. Es wird damit ausgeschlossen, dass der Feldhamster im Untersuchungs-jahr 2023 in den kontrollierten Flächen vorkommt bzw. diese als Nahrungsflächen aufsuchte.

### **Weitere Arten**

Im Bereich der Sonderbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche von einer Landstraße durchschnitten werden. Durch die Bewirtschaftung unterliegt das Gebiet regelmäßigen Störungen. Es besitzt keine Eignung für die relevanten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Weiterhin liegen innerhalb der Sonderbauflächen keine Laichgewässer der relevanten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die im Umfeld vorhandenen Fließgewässer werden durch die Sonderbaufläche nicht tangiert. Entsprechend kann hier ebenso keine Betroffenheit prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe Fische prognostiziert werden.

Nach Beurteilung der Habitateigenschaften innerhalb der geplanten Sonderbauflächen kann weiterhin das Vorkommen der prüfrelevanten Arten aus den Artengruppen Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter sowie Weichtiere ausgeschlossen werden.

Da von einer Gefährdung dieser Artgruppen durch die geplanten Sonderbauflächen nicht auszugehen ist, werden diese nicht weiter betrachtet.

### **Schutzgut Pflanzen**

Die Sonderbauflächen umfassen intensiv ackerbaulich genutzte, naturschutzfachlich gering zu bewertende landwirtschaftliche Flächen (siehe Abbildung 13). Es handelt sich insbesondere um Getreide-, Raps- und Rübenfelder. Die Flächen werden durch ein landwirtschaftliches Wegenetz durchzogen. Es bestehen kaum relevante Saumstrukturen entlang der Wege oder Ackerflächen.

Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope liegen nicht innerhalb der geplanten Sonderbauflächen.

### **Abbildung 13: Blick über die nördliche Sonderbaufläche (Blickrichtung Süden)**



### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

In Bezug auf die genetische und ökosystemare Vielfalt ist für den Änderungsbereich aufgrund der vergleichsweise geringen Nutzungsvielfalt eine mittlere Bedeutung abzuleiten.

#### **6.2.3 Schutzgut Boden und Fläche**

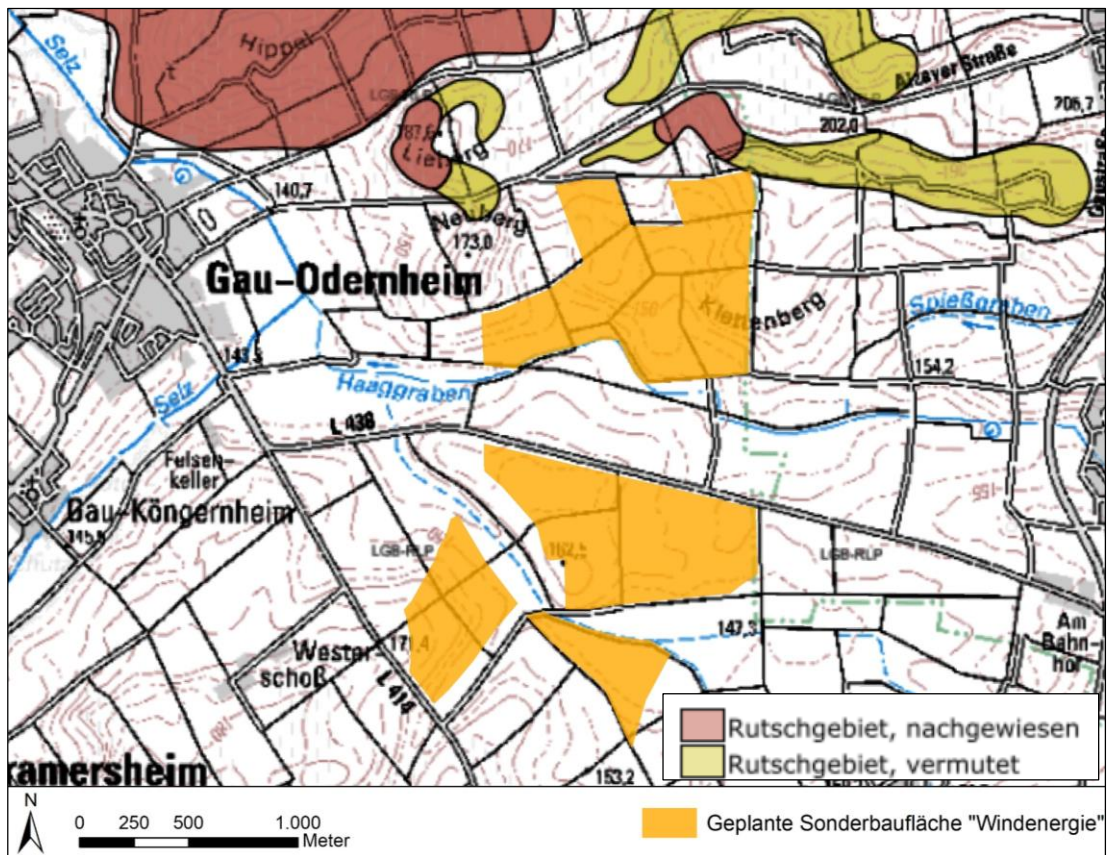
Als Bodenart wird gemäß Landesamt für Geologie und Bergbau überwiegend Lehm angegeben (LGB, 2024). Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der geplanten Sonderbauflächen weisen überwiegend hohe bis sehr hohe Ertragsmesszahlen auf (LGB, 2024). Der Boden weist hier eine mittlere Standorttypisierung für die Biotopentwicklung, ein sehr hohes Ertragspotenzial, eine hohe Feldkapazität und ein hohes Nitratrückhaltevermögen auf. Kleinflächig

finden sich im Bereich der geplanten Sonderbauflächen südlich der L 438 kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden (LGB, 2024). In der Gesamtbewertung wird der Boden innerhalb der geplanten Sonderbauflächen überwiegend mit sehr hoch eingestuft.

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land befinden sich innerhalb der geplanten Sonderbauflächen keine Altablagerungen.

Nachgewiesene Rutschgebiete gemäß der Hangstabilitätskarte finden sich nicht innerhalb der geplanten Sonderbauflächen, jedoch nördlich in einer Entfernung von rund 90 m (LGB, 2024). Sie sind in Karte 1 sowie in Abbildung 14 dargestellt. Weiterhin finden sich vermutete Rutschgebiete nördlich der geplanten Sonderbaufläche, die im Nordosten direkt an die Sonderbaufläche angrenzen (siehe Abbildung 14).

**Abbildung 14: Nachgewiesene und vermutete Rutschungsgebiete (LGB, 2024, Karte bearbeitet)**



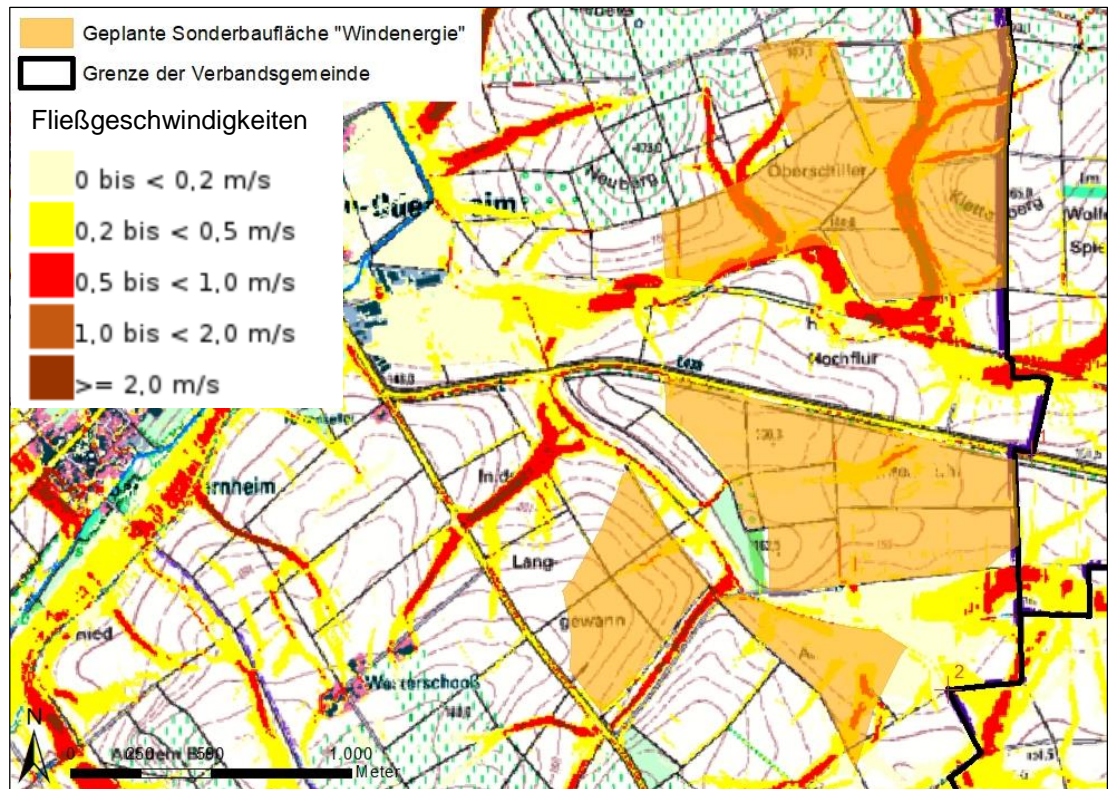
#### 6.2.4 Schutzgut Wasser

Die nördliche geplante Sonderbaufläche grenzt im Süden an den Haargraben an. Zwischen den südlichen geplanten Sonderbauflächen fließt der Seegraben. Beide sind Gewässer 3. Ordnung (MKUEM, 2023b).

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten sowie außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Innerhalb der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ befinden sich Bereiche, die bei außergewöhnlichem Starkregen (Regenmenge von ca. 40 bis 47 mm in einer Stunde) Sturzfluten ausbilden können (MKUEM, 2024). Dies betrifft insbesondere Tiefenlinien entlang der Wirtschaftswege sowie die vorhandenen Gräben (siehe Abbildung 15).

**Abbildung 15: Sturzflutkarte bei außergewöhnlichem Starkregen (MKUEM, 2024; Karte bearbeitet)**



Die Grundwasserneubildung ist mit 0 bis 25 mm/a als sehr gering zu bezeichnen (MKUEM, 2023b).

#### 6.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Innerhalb der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ befinden sich kaltluftproduzierende Freiflächen.

#### 6.2.6 Schutzgut Landschaft

Die geplanten Sonderbauflächen liegen in der Landschaftseinheit 227.21 „Mittleres Selzbecken“. Das mittlere Selztal bildet zusammen mit einigen Seitentälern eine rings umschlossene beckenartige Weitung, in die auch die unteren Teile der flachen, von Osten herunterziehenden und von parallelen Bächen und Dellen in Riedel zerlegten Lösshänge mit einbezogen sind. Im Selzbecken dominiert großflächige Ackernutzung auf fruchtbaren Böden. Weinbau bleibt in Folge des Kaltluftstaus in der Beckenlage auf die oberen Hangpartien beschränkt. Vereinzelt gliedern langgestreckte Gehölzreihen das Landschaftsbild.

Die geplanten Sonderbauflächen befinden sich in einem vorbelasteten Raum. Insbesondere südlich der geplanten Flächen, in mindestens ca. 1,9 km Entfernung, sind zahlreiche WEA wahrnehmbar.

Ein kleiner Teilbereich der nördlichen Sonderbaufläche überschneidet sich im Westen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003).

#### 6.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GdKE) Rheinland-Pfalz teilte in ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Änderungsbereich der Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet sind. Es handelt sich um Luftbildaufnahmen

charakteristischer Vegetationsanomalien sowie verschiedene Fundmeldungen, aus vorgeschichtlicher und römischer Zeit.

Denkmäler und Grabungsschutzgebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht verzeichnet.

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land liegt im Bereich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche eine unterirdische Leitung.

### **6.2.8 Wechselwirkungen**

Die geplanten Sonderbauflächen charakterisieren sich durch das typische Erscheinungsbild der rheinhessischen Kulturlandschaft und umfassen überwiegend intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die Böden weisen hohe bis sehr hohe Ertragsmesszahlen auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wurden keine geschützten Biotope nachgewiesen.

## **6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

### **6.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

#### **Wohnen und Wohnumfeld**

Aufgrund der Entfernung der geplanten Nutzungen des Änderungsbereichs zur vorhandenen Wohnbebauung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen auf die Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Bau- und anlagebedingt entstehen somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

#### **Schall und Schattenwurf**

Schallimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf ergeben sich als betriebsbedingte Umweltauswirkungen potenzieller WEA aufgrund der Drehbewegung der Rotoren. Falls es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt, kann die Einhaltung dieser durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. schalloptimierter Betrieb zur Nachtzeit, Schattenabschaltautomatik) sichergestellt werden. Diese Sachverhalte sind im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Schall- und Schattenwurfgutachten nachzuweisen.

#### **Licht**

Die Nachtkennzeichnung potenzieller WEA erfolgt entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten.

#### **Erholung und Freizeit**

Der vorhandene Radweg wird nicht tangiert. In einer Entfernung von rund 1.480 m zur nördlichen geplanten Sonderbaufläche befindet sich der Petersberg mit Aussichtspunkt, an dem Wanderwege verlaufen. Potenzielle WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen werden von dort deutlich sichtbar sein. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der temporären Aufenthaltsdauer Erholungssuchender jedoch nicht abzuleiten.

### **6.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### **Schutzgut Tiere**

Baubedingt sind Auswirkungen auf die Fauna durch Schallimmissionen und Bewegungsunruhe der Baufahrzeuge denkbar. Aufgrund der relativ kurzen Bauzeit sind mögliche Beeinträchtigungen von geringer Intensität und von vergleichsweise kurzer Dauer.

Bau- und anlagebedingt kommt es zur vergleichsweise kleinflächigen Versiegelung von Ackerflächen. Von betriebsbedingten Auswirkungen durch WEA im Offenland können vor allem Vogelarten betroffen sein. Mögliche Ursachen für Beeinträchtigungen sind Barrierewirkungen, Habitatzerstörung durch Meideverhalten sowie Kollisionen.

### **Avifauna**

#### Nicht-windkraftsensible Brutvögel

Diese gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren von WEA insgesamt unempfindlichen Brutvogelarten können ggfs. im Zuge von Baufeldfreimachungen oder Tätigkeiten für die Zuwegungerschließung (z. B. Gehölzrodungen) zur Brutzeit durch anlage- und baubedingte Tötung in Folge eines Gelege- und letztlich Individuenverlustes bzw. direkten Verlustes des Bruthabitates (Fortpflanzungsstätte) betroffen sein.

Eine baubedingte Störung (Vergrämung) kann durch Lärm oder Erschütterungen durch Bautätigkeiten zur Brutzeit entstehen.

Aufgrund der Anzahl der potenziellen WEA-Standorte, des damit verbundenen zu erwartenden Umfangs an Flächenverlusten in der Feldflur, sowie hinsichtlich einer relativ hohen Siedlungsdichte (besetzte Reviere) und begrenzt geeigneten Lebensraum im Umfeld, kann eine unvermeidbare dauerhafte Überbauung von Brut- bzw. Revierplätzen bzw. deren Habitaten zu einer anlage- und baubedingten Zerstörung dieser führen. Dies betrifft insbesondere die Feldlerche und die Grauammer.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kapitel 6.5) können artenschutzrechtliche Konflikte minimiert bzw. verhindert werden. Mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind die Anlage von Feldlerchenfenstern, Ackerbrachen oder die Anbringung von Nistkästen (siehe Anlage 1).

#### Windkraftsensible Brutvögel

Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die dokumentierten Brutpaare von Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke außerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereiche die potenziellen WEA-Standorte aufgrund einer besonderen, als Jagdgebiet geeigneten Habitatausstattung oder besonderen Lage innerhalb eines Flugkorridors nutzen werden und demnach eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit bzw. ein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen wäre. Für die Rohrweihe ist zudem bei Anlagentypen mit einer rotorfreien Zone > 80 m über GOK insgesamt von keinem Kollisionsrisiko mehr auszugehen. Aufgrund der Abstandsbetrachtung von Brutplätzen der zuvor genannten Arten zu potenziellen WEA-Standorten ist das Konfliktpotential für diese als gering einzustufen und Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Zwei der erfassten Schwarzmilan-Brutplätze wurden im Zentrum des Betrachtungsraumes, im zentralen Prüfbereich (1.000 m) der potenziellen WEA-Standorte bzw. der geplanten Sonderbauflächen erfasst. Für diese sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der betriebsbedingten Tötung nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Schutzmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören phänologiebedingte Betriebseinschränkung von realisierten WEA.

#### Zug- und Rastvögel

##### *Vogelzug*

Hinweise auf das Vorliegen eines Zugkonzentrationsbereiches des allgemeinen Tagzuges im Planungsraum, im Sinne einer vertikalen oder horizontalen lokalen (Zug-)Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen (= Zugkonzentrationskorridor nach LUWG 2010) innerhalb des sog. „Hauptzugkorridors Rheinhessen-Nahe“ bestehen nach den vorliegenden Ergebnissen nicht (siehe Anlage 2). Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzuges im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ ist somit auszuschließen.

In dem vorhandenen Raum verläuft der (Singvogel-)Vogelzug auf breiter Front. Lokale Zugverdichtungsräume bzw. „Nebenzugkorridore“, wie sie ggf. im Bereich der Selz vorhanden sein können, sind nach den vorliegenden Ergebnissen nicht betroffen. Die Räume zwischen den potenziellen WEA-Standorten und bestehenden benachbarten Windfarmen werden zudem weiterhin von Zugvögeln passierbar bleiben.

Ein lokaler, nicht völlig auszuschließender, anlage- oder betriebsbedingt ausgelöster Barriere- oder Scheueffekt, der aufgrund unterschiedlich ausgeprägten Meideverhaltens der verschiedenen Zugvogelarten zu Ausweichreaktionen führen kann, ist aus fachlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen. Eine (potenzielle) Erheblichkeit der Störung kann außerhalb derartiger Räume nur dann vorliegen, wenn Summationseffekte in zeitlich bzw. räumlichen Zusammenhang auftreten bzw. wenn in bedeutenden lokalen Verdichtungs-/ Zugkonzentrationsbereichen sehr hohe Anzahlen von Vögeln betroffen sind bzw. damit eine signifikant erhöhte Raumfunktion (Zugkorridor) beeinträchtigt ist. Dies ist für den vorliegenden Planungsraum nicht zu prognostizieren und nicht der Fall.

Eine Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie in Gau-Odernheim wird demnach nicht zu einer anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Störung bzw. der damit verbundenen Auslösung des Störungstatbestandes (Verbotstatbestandes) nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen bzw. regionalen (Zug-)Populationen ist hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses nicht anzunehmen. Die Mehrzahl der, während der Zugvogelzählungen, erfassten Großvogelarten zeigen zudem kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber dem Betrieb oder der Anlage von WEA.

Für nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdete (Brut)Vogelarten, die hier als Zugvogel bei den Zugvogelzählungen erfasst wurden, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial bei Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim zu prognostizieren. Aufgrund einer sehr temporären Anwesenheit der ziehenden Individuen im Gebiet liegen keine Hinweise auf besondere Umstände vor, die zu einer deutlichen Erhöhung des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos dieser Arten führen. Das Eintreten des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 ist demnach für die erfassten kollisionsgefährdeten Greifvogelarten als Zugvogel auszuschließen.

Erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf den Vogelzug bzw. Restriktionen ergeben sich demnach durch die Ergebnisse der Herbstzugzählung nicht.

### *Rastvögel*

Überregional bedeutende Schlaf-, oder Rastansammlungen der erfassten Weihen-Arten sowie von Rot- und Schwarzmilan oder anderen Greifvögeln und damit direkt in Verbindung stehende essentielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden (siehe Anlage 2). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem werden weder Schwarz- und Rotmilan noch einer der erfassten Weihen- Arten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zu geschrieben.

Die als störungsempfindlich eingestuften Rastvogelarten Kiebitz und Mornellregenpfeifer werden nachfolgend genauer betrachtet (siehe auch Anlage 2).

Kiebitze wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere im Herbst nachgewiesen. Für den Kiebitz in Rheinland-Pfalz i. d. R. typische Truppgrößen von etwa 100 Tieren konnte nicht beobachtet werden. Für den Mornellregenpfeifer wurde lediglich eine einmalige Nutzung der Flächen durch einen kleinen Trupp aus drei Tieren dokumentiert. Es liegen daher keinerlei Hinweise für eine besondere Bedeutung der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim oder gar eine überregional bzw. landesweite Bedeutung des Gebietes als Rastgebiet der windkraftsensiblen Offenlandarten Kiebitz und Mornellregenpfeifer vor.

Für den Kiebitz und Mornellregenpfeifer sind bei Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim keine anlagen- oder betriebsbedingten populationsrelevanten (erheblichen) Störungen zu erwarten. Eine Auslösung des Störungstatbestandes

nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der landesweiten bzw. „rhein Hessischen“ (lokalen) Rastpopulationen beider Arten bei WEA-Realisierung hinsichtlich der Untersuchungsergebnisse auszuschließen ist. Zudem bestehen weiterhin im großräumigen Umfeld noch einige geeignete Ausweich-Rastflächen, insbesondere für den Kiebitz. Dennoch kommt es durch den Anlagenbau selbst und dem Betrieb aufgrund der spezifischen Meidedistanzen von Kiebitzen und Mornellregenpfeifer zu einem anlage- und baubedingten Verlust an Rastfläche. Dieser Flächenverlust sollte im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden. Die Berechnung des Kompensationsbedarfes und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge für konkrete Anlagenkonfigurationen.

Für nach §45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdete (Brut)Vogelarten, die hier als Rastvogel bei den Rastvogelerfassungen festgestellt wurden (Rohr- Korn- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan) ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial bei Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim zu prognostizieren. Aufgrund einer temporären Anwesenheit der rastenden Individuen im Gebiet sowie einer geringen bis mittleren Gesamtanzahl liegen keine Hinweise auf besondere Umstände vor, die zu einer deutlichen Erhöhung des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos dieser Arten während der Rastzeit führen.

Für alle weiteren nicht windkraftsensiblen Rastvogelarten wie Feldlerche, Star, Ringeltaube, Wiesenpieper, Bluthänfling usw. ist kein relevantes Konfliktpotenzial mit WEA bekannt, so dass für diese Arten beim Rastgeschehen nicht von erheblichen negativen Auswirkungen der geplanten WEA auf die Vorkommen auszugehen ist. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 sind auch für diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### ***Fledermäuse***

Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbauflächen im Offenland wurde keine gesonderte Erfassung der Fledermäuse vorgenommen. Da ein Vorkommen von Fledermäusen während des Frühjahrs- und Herbstzuges sowie bei der Jagd oder bei Transferflügen im Offenland nicht ausgeschlossen werden kann, sind für kollisionsgefährdete Fledermausarten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form eines Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten umzusetzen (siehe Kapitel 6.5.1 sowie Kapitel 6.6).

### ***Feldhamster***

Beeinträchtigungen von einzelnen Feldhamstern oder deren Lebensstätten sind für die untersuchten Bereiche hinsichtlich der Fundsituation in 2023 derzeit nicht zu prognostizieren, da kein Nachweis der Art erbracht wurde. Dies gilt jedoch nicht für die nicht untersuchte Nachbarflächen aufgrund der insgesamt mittleren bis hohen Eignung der Böden als Lebensraum für den Feldhamster.

Vor einer konkreten Realisierung von Bauvorhaben im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ sollte für die tatsächlichen WEA-Standorte inkl. Baufelder sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung unmittelbar vor einem Baubeginn ausgeschlossen werden kann, z. B. durch direktes Abschieben des Oberbodens nach vorangegangener Kontrolle auf Feldhamstervorkommen.

### **Schutzgut Pflanzen**

WEA besitzen einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf. Im Bereich errichteter WEA kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Zusätzliche Flächen werden temporär während der Bauphase in Anspruch genommen.

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie und dem Schutzgut Pflanzen kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Ge-



nehmungsverfahrens unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich erzielt werden, z.B. der Planung der WEA-Standorte möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen.

### **Schutzgut Biologische Vielfalt**

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Kapitel 6.5 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt abzuleiten.

#### **6.3.3 Schutzgut Boden und Fläche**

Im Bereich errichteter WEA kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Zusätzliche Flächen werden temporär während der Bauphase in Anspruch genommen. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist auf den nicht beanspruchten Flächen aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA in der Regel weiterhin möglich. Agrarstrukturelle Belange sind bei der Planung konkreter Anlagenkonfigurationen zu berücksichtigen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 6.5.1 ist eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Boden inkl. der landwirtschaftlichen Belange möglich.

Hinsichtlich der Baugrundverhältnisse können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens standortbezogene Baugrunduntersuchungen erforderlich sein.

#### **6.3.4 Schutzgut Wasser**

Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme durch WEA und unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung in Kapitel 6.5.1 ist eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Wasser möglich.

Die Gefahr von Sturzfluten konzentriert sich auf kleine Bereiche innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergie“ und kann bei der Planung konkreter Anlagenkonfigurationen berücksichtigt werden.

#### **6.3.5 Schutzgut Klima/Luft**

Der Ausbau der Windenergienutzung dient dem Klimaschutz. Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme von WEA und dem hohen Angebot an kaltluftproduzierenden Flächen im Umfeld der Sonderbauflächen sind keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die Kaltluftproduktion zu erwarten.

#### **6.3.6 Schutzgut Landschaft**

Grundsätzlich führen Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 200 m zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Durch die Realisierung von WEA innerhalb der geplanten Sonderbauflächen werden Anlagenstandorte gebündelt. Damit kann dem Grundsatz G 163 g gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen werden, wonach die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt werden soll.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch die nachfolgend genannten Maßnahmen verringert werden (siehe Kapitel 4.5.1):

- Vorsehen von Windenergieanlagen gleichen Anlagentyps und gleicher Kennzeichnung sowie durch eine möglichst einheitliche Gesamthöhe
- Möglichst einheitliche und matte, gedeckte Farbgebung der unteren Mastfußbereiche

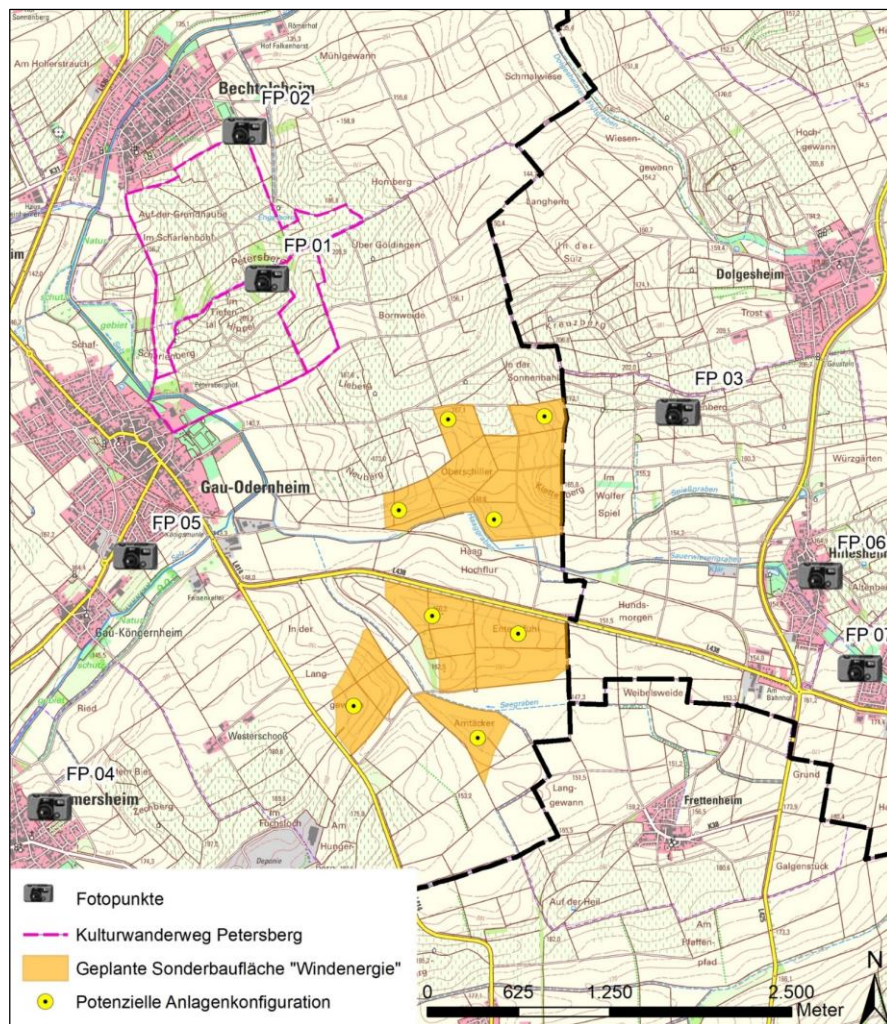
Es wurden Landschaftsvisualisierungen für potenzielle Anlagenkonfigurationen angefertigt, die nachfolgend ausgewertet werden. Die Landschaftsbildvisualisierungen wurden unter Anwendung des Leitfadens der „Guten fachlichen Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ erstellt (FA Wind, LEKA, KNE, 2021). Nachfolgende Tabelle enthält die Angaben zur Fotoerstellung der jeweiligen Visualisierungen.

**Tabelle 1: Angaben zu den Fotopunkten (wiwi, 2024)**

Fotopunkt	Rechtswert [m]	Hochwert [m]	Z [m]	Aufnahme-datum	Aufnahme-urzeit	Azimuth/Pan Angle [°]	Blickrichtung [°]	Höhen-winkel [°]	Brennweite [mm]	Öffnungs-winkel [°]
FP01 Aussichtspunkt Petersberg	442752	5516073	244,1	29.01.2024	09:13	145,893	150	-0,930	50	79,4
FP02 Blick auf Petersberg	442599	5517085	156,4	29.01.2024	09:51	-179,271	160	10,10	50	122,5
FP03 Weinbergsturm Hillesheim	445572	5515160	179,9	29.01.2024	10:51	-117,706	245	2,88	50	95,8
FP04 Ortsrand Framersheim	441261	5512451	161,4	29.01.2024	11:55	54,803	40	7,46	50	150,1
FP05 Ortsrand Gau-Odernheim	441851	5514172	153,4	29.01.2024	12:16	107,228	90	4,36	50	133,4
FP06 Kirche Hillesheim	446551	5514037	181,8	29.01.2024	11:14	-73,670	280	6,18	50	147,9
FP07 Dorn-Dürkheim	446824	5513403	164,0	29.01.2024	11:31	-65,973	290	5,37	50	141

In der Abbildung 16 ist die Lage der Fotopunkte dargestellt. Die Visualisierungen finden sich in Anlage 4.

**Abbildung 16: Lage der Fotopunkte für die Visualisierungen**



Der Fotopunkt 01 befindet sich rund 1.440 m nordwestlich der geplanten Sonderbaufläche auf dem Aussichtspunkt des Petersbergs. Von hier sind bereits zahlreiche WEA der Windfarmen Heßloch und Dorn-Dürkheim sowie von Framersheim zu sehen. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim mit acht Anlagen wäre von hier vollständig und deutlich sichtbar (siehe Anlage 4). Bei Berücksichtigung des 2.000 m-Abstandsradius zum Petersberg (siehe Kapitel 5.2) würden zwei Anlagen dieser potenziellen Konfiguration entfallen. Auch hierfür wurde eine Visualisierung angefertigt. Die Windfarm Gau-Odernheim mit sechs WEA stellt weiterhin eine deutliche Zusatzbelastung für das Landschaftsbild dar. Erhebliche Unterschiede ergeben sich durch die Einhaltung des 2.000 m - Abstandsradius nicht.

Der Fotopunkt 02 liegt südlich von Bechtolsheim in rund 2.260 m Entfernung zur geplanten Sonderbaufläche. Hier befindet sich ein Aussichtspunkt auf dem Kulturwanderweg Petersberg in Richtung Süden auf den Petersberg. Durch die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim wären vier Anlagen mit ihren Rotoren zumindest teilweise sichtbar. Das Landschaftsbild wird hierdurch beeinträchtigt.

Rund 780 m östlich befindet sich der Fotopunkt 03 am Weinbergsturm Hillesheim. Von hier sind bereits zahlreiche WEA der Windfarmen Framersheim, Kloppenberg, Eppelsheim und Dautenheim erkennbar. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim wäre im Vordergrund vollständig sichtbar. Es kommt zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Fotopunkt 04 liegt rund 2.030 m südwestlich der geplanten Sonderbaufläche am Ortsrand Framersheim. Von hier ist eine Stromfreileitung mit mehreren Masten sowie im Hintergrund die WEA der Windfarm Udenheim sichtbar. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim ist von hier sichtbar, vier der Anlagen jedoch nur im oberen Mastbereich. Es kommt zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Fotopunkt 05 befindet sich westlich der geplanten Sonderbaufläche in einer Entfernung von rund 1.730 m Entfernung am Ortsrand von Gau-Odernheim. Im Hintergrund sind die Anlagen der Windfarm Heßloch-Dittelsheim und Dorn-Dürkheim schwach erkennbar. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim ist vollständig sichtbar. Teilweise werden die Masten durch Baumreihen verdeckt. Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Rund 1.830 m östlich der geplanten Sonderbauflächen befindet sich der Fotopunkt 06 an der Kirche Hillesheim. Von hier sind zahlreiche Anlagen der Windfarmen Framersheim, Kloppenburg, Eppelsheim und Dautenheim sichtbar. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim wird im Vordergrund sichtbar sein, lediglich eine WEA ist durch Gehölze sichtbar verschattet. Es kommt zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der Fotopunkt 07 liegt in 2.100 m Entfernung östlich der geplanten Sonderbaufläche in am Ortsrand von Dorn-Dürkheim. Von hier sind zahlreiche Anlagen der Windfarmen Framersheim, Kloppenburg, Eppelsheim und Dautenheim sichtbar. Die potenzielle Windfarm Gau-Odernheim wird deutlich wahrnehmbar sein, teilweise sind die unteren Mastbereich durch Baumgruppen und Gebäude sichtbar verschattet. Es kommt zu einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

### **Landschaftsschutzgebiet „Selztal“**

Ein kleiner, rund 9,8 ha großer Teilbereich der nördlichen Sonderbaufläche überschneidet sich im Westen mit dem rund 3.118 ha großem Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003).

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Selztales mit seinen Bachauen, Gräben, Uferböschungen, Nasswiesen, Auwaldresten, Röhrichten, Kopfweidenbeständen, Hecken und Feldrainen,
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Biotopfunktion als Lebensraum für die hier typischen Tier- und Pflanzenarten,

3. die Erhaltung und die Entwicklung der noch naturnahen Biotopvernetzungsstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope,
4. die Sicherung von Pufferzonen zum Schutz der als Naturschutzgebiet bestimmten Kernzonen gegen schädliche Einwirkungen von außen,
5. die Erhaltung des Gebietes in seiner Eignung für die Naherholung.

Die Schutzzwecke Nr. 1, 3 und 4 werden durch die geplanten Sonderbauflächen nicht tangiert. Hinsichtlich Schutzzweck Nr. 2 ist festzustellen, dass sich die Sonderbauflächen auf naturschutzfachlich eher geringwertigen Ackerflächen befinden. Weiterhin befinden sich im Bereich der Sonderbaufläche, die sich mit dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) überschneidet, keine Wanderwege. Er spielt für die Naherholung eine untergeordnete Rolle. Somit wird Schutzzweck Nr. 5 ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Weiterhin ist der ab dem 01.02.2023 in Kraft getretene § 26 Abs. 3 BNatSchG zu würdigen, der für WEA in LSG außerhalb von NATURA 2000-Gebieten die Anwendung der Vorschriften der jeweiligen LSG-Verordnungen aussetzt - für WEA innerhalb von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) uneingeschränkt, für WEA außerhalb der Gebiete solange, bis entsprechend § 5 WindBG festgestellt wurde, dass das jeweilige Bundesland den Flächenbeitragswert erreicht hat.

Zusammenfassend lassen sich im Hinblick auf die Belange des Schutzgutes Landschaft keine Sachverhalte ableiten, die eine Darstellung der Flächen als Sonderbauflächen „Windenergie“ ausschließen würden.

#### **6.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Berücksichtigung von kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern erfolgt bei Planungen von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Im Falle von archäologischen Funden ist eine fachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten.

Die vorhandene unterirdische Leitung im Bereich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche ist bei konkreten WEA-Planungen zu berücksichtigen. Ggfs. sind Schutzabstände einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung in Kapitel 6.5.1 sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

#### **6.3.8 Wechselwirkungen**

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung und zum Ausgleich in Kapitel 6.5 sind keine erheblichen Auswirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

#### **6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Maßgeblich für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist das bestehende Planungsrecht. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit können bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

## 6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### 6.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

In den nachfolgenden konkretisierten Planungsstufen bzw. im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter vorzusehen.

Für das Schutzgut Klima / Luft lassen sich keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ableiten. Die Windenergienutzung als regenerativer Energieträger trägt zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes bei und dient somit dem Klimaschutz.

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Schattenwurf: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte durch entsprechendes Schattenwurfgutachten, sofern sich Wohnbereiche innerhalb des von Schattenwurf betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schattenwurfmindernde Maßnahmen
- Schallimmissionen: Nachweis der Einhaltung der Richtwerte nach TA Lärm durch entsprechendes Schallgutachten, sofern sich Wohnbereich innerhalb des von Schallimmissionen betroffenen Bereiches um eine WEA befinden, ggf. schallmindernde Maßnahmen
- Eiswurf: Ausstattung der Anlagen mit einem Eisdetektorsystem und gekoppelter Abschaltautomatik

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Planung der WEA und der Stellplätze möglichst nahe an vorhandenen Wirtschaftswegen oder bestehenden Zuwegungen.
- Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr d.h. Rodungen erfolgen grundsätzlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar (§ 39 BNatSchG)
- Offenhaltung bzw. Verhinderung eines Wiederaufwuchses durch z. B. regelmäßigen, ggf. wöchentlich Fahrbetrieb, Mulchen und Freischieben nach Rodung bis zum Beginn der Brutzeit
- In Abhängigkeit von konkreten Anlagenkonfigurationen sind ggfs. phänologiebedingte Betriebseinschränkung für den Schwarzmilan im Zeitraum der Aufzuchtphase vom 15.05 - 30.06. (mind. 6 Wochen) erforderlich. Die exakten zeitlichen Einschränkungen sind im Rahmen der nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu ermitteln
- Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten (siehe Kapitel 6.6)
- Kontrolle der Baufelder auf Feldhamstervorkommen
- Verhinderung einer Ansiedlung von Feldhamstern vor Baubeginn durch direktes Abschieben des Oberbodens nach erfolgter Kontrolle
- Nach Bedarf Schutz hochwertiger Biotoptypen während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
- Wiederbegrünung von temporär genutzten Bauflächen

#### Schutzgüter Boden und Fläche sowie Wasser

- Reduzierung der Versiegelung durch Planung des Anlagenstandortes möglichst an vorhandenen Wirtschaftswegen und Nutzung bereits vorhandener befestigter Wege

- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage bzw. Ausbau der Wirtschaftswege und Kranstellplätze mit Schotter
- Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Wiederherstellung der Funktion des Bodens als Pflanzenstandort, Versickerung von Oberflächenwasser auf dem überwiegenden Teil der Fundamentfläche
- Schutz des Oberbodens durch Abschieben und getrennte Lagerung gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“
- Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen während des Betriebs durch ein umfangreiches Überwachungssystem in der WEA
- Planung von WEA außerhalb von Bereichen, für die ein hohes Potenzial für die Entstehung von Sturzfluten bestehen

#### **Schutzgut Landschaft**

- Vorsehen von Windenergieanlagen möglichst gleichen Anlagentyps und gleicher Kennzeichnung sowie durch eine möglichst einheitliche Gesamthöhe
- Möglichst einheitliche und matte, gedeckte Farbgebung der unteren Mastfußbereiche

#### **Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Berücksichtigung von kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern bei Planungen von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren
- Im Falle von archäologischen Funden ist eine fachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten

### **6.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich**

Die abschließende Eingriffsbeurteilung mit konkreten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt unter Zugrundelegung der konkreten Anlagenkonfiguration im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nachfolgende Maßnahmenkonzeption angesetzt.

#### **Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

- Kein Ausgleichsbedarf abzuleiten

#### **Schutzgüter Pflanzen / Tiere**

- Für die beanspruchten Biotop- und Nutzungsstrukturen wird gemäß dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz die Menge an Biotopwertpunkten ermittelt, die zu kompensieren ist (MKUEM, 2021).
- Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Tiere wird über faunistische Gutachten ermittelt (siehe Anlage 2). Eine multifunktionale Umsetzung der unten angeführten Maßnahmen für die Feldvogelfauna ist möglich. Bei der Planung der Ausgleichsmaßnahmen sollen agrarstrukturelle Belange berücksichtigt werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird nachfolgende Maßnahmenkonzeption angesetzt.

##### Feldlerche

Für die flächendeckend vorkommende Feldlerche sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich. Geeignet ist die Anlage von Feldlerchenfenstern in Kombination mit mehrjährigen Blüh- oder Ackerbrachestreifen im räumlichen Zusammen-

hang, d.h. bis maximal ca. 2 km Entfernung, jedoch in einem Mindestabstand zu geplanten WEA von 200 m. Pro betroffenen Revier ist ein Hektar Ausgleichsfläche und 3 Feldlerchenfenster pro Hektar erforderlich. Für temporäre Baufelder werden 0,5 Hektar Ausgleich angesetzt. Die Zahl der betroffenen Reviere ist im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu ermitteln.

#### Grauammer

Für die Grauammer sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich. Geeignet ist die Anlage von ein- bis mehrjährigen flächigen, auch ganzjährig bestehenden, lückigen Acker- bzw. Schwarzbrachen, bevorzugt durch Selbstbegrünung im räumlichen Zusammenhang bis max. ca. 2 km-Entfernung. Pro betroffenen Revier ist ein Hektar Ausgleichsfläche erforderlich. Die Zahl der betroffenen Reviere ist im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu ermitteln.

#### Steinkauz

Ggfs. ist das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen für den Steinkauz notwendig. Für das ggfs. betroffene Brutpaar sind 3 Nisthilfen vor Baubeginn der WEA auszubringen. Ob das Brutpaar betroffen ist, ist im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen zu ermitteln.

#### Kiebitz und Mornellregenpfeifer

Aufgrund der spezifischen Meidedistanzen von 150 m von Kiebitzen und Mornellregenpfeifer ist ein anlage- und baubedingter Verlust an Rastflächen durch potenzielle WEA zu erwarten. Es sind daher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Geeignet ist die Bereitstellung von Ackerrastplätzen zur Herbstrastzeit des Kiebitzes (Rastflächen-Ersatzhabitat) durch Äckern mit Ernterückständen (Stoppelfelder und/oder abgeerntete Hackfruchtäcker) zur Rastzeit im Herbst (Zeitraum: Mitte September bis Mitte/Ende November). Die Mindestgröße einer Fläche beträgt ca. 5 ha. Maßnahmenbedarf und Ausgleichsflächenermittlung erfolgt im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenkonfigurationen durch Berücksichtigung von WEA-Bereichen, die zur Rast nachgewiesene geeignete Habitatstrukturen aufweisen.

#### Wachtel und Rebhuhn

Bau- und anlagenbedingt können Brutreviere der Wachtel und des Rebhuhns betroffen sein. Für beide Brutvögel wird ein Maßnahmenbedarf von einem Hektar pro betroffenen Brutrevier angesetzt. Geeignete Ausgleichsmaßnahmen können die Anlage von Acker- oder Getreide(brache)streifen (Sommergetreide), Ackerbrache durch Selbstbegrünung oder durch dünne Einsaat oder durch doppelten Saatreihenabstand in Kombination mit Blühstreifen oder Schwarzbrachestreifen als Saumstrukturen (Ackerrandstreifen) sein.

#### Neuntöter

Ggfs. ist ein Revier des Neuntötters durch den Verlust von Gehölzstrukturen betroffen. Die Gehölzstrukturen sind im Faktor 1:1 auszugleichen. Geeignete Maßnahmen sind die Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten wie strukturreichen Hecken und Gehölzstrukturen mit Wildkrautsäumen oder Entwicklung von günstigen Nahrungshabitaten in Form von Brachen oder insektenreichen extensiv genutzten Wiesen.

### **Schutzgüter Boden und Fläche / Wasser**

- Der Kompensationsumfang für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Anlage von Kranstellplätzen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist gesondert zu ermitteln. Bei teilversiegelten Flächen soll gegenüber vollversiegelten Flächen ein reduzierter Ausgleichsflächenbedarf angesetzt werden.

## Schutzgut Landschaft

- Zur Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft durch die WEA wird die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO -) vom 12.06.2018 angewendet (MUEEF, 2018)

### 6.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt

Für WEA, die innerhalb der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ errichtet werden sollen, ist ein Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten erforderlich. Das Monitoringkonzept umfasst die Erfassung der Höhenaktivität ab Inbetriebnahme der WEA unter gleichzeitiger Umsetzung saisonaler Restriktionen. Die Restriktionen gelten für das erste Jahr ab Inbetriebnahme. Für das zweite Jahr erfolgt eine Anpassung der Restriktionen auf Basis der Ergebnisse aus dem Höhenmonitoring. Dies erfolgt analog nach Abschluss der zwei Monitoringjahre. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Monitorings werden die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Parameter für den weiteren Betrieb der Anlagen für die restliche Betriebszeit festgelegt. Sofern sich diese von den aus dem Vorjahr festgelegten Parameter jedoch deutlich unterscheiden, wird die Durchführung eines weiteren Monitoringjahres erforderlich (drittes Jahr). Die konkreten Parameter werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren für konkreten Anlagenkonfigurationen beschlossen.

Ggfs. weitere Maßnahmen zur Überwachung von Auswirkungen durch die Windenergienutzung werden im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren unter Zugrundelegung von konkreten Anlagenkonfigurationen abschließend festgelegt.

### 6.7 Hinweise auf Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Erkenntnisse hinsichtlich der Angaben

Die herangezogenen Unterlagen waren ausreichend, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren, alle benötigten Unterlagen waren verfügbar.

## 7 Artenschutz

Es liegen Untersuchungen zur Avifauna und zum Feldhamster vor, die durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) in den Jahren 2023 und 2024 angefertigt wurden. Sie sind in den Anlagen 1 bis 3 sowie im Kapitel 6.2.2 dargestellt.

### Avifauna

Es konnten im 500 m –Radius um potenzielle WEA-Standorte insgesamt 39 nicht-windkraft-sensible Brutvogelarten, davon 16 wertgebende Arten, nachgewiesen werden. Diese gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren von WEA insgesamt unempfindlichen Brutvogelarten können ggfs. im Zuge von Baufeldfreimachungen oder Tätigkeiten für die Zuwegungerschließung zur Brutzeit durch anlage- und baubedingte Tötung in Folge eines Gelege- und letztlich Individuenverlustes bzw. direkten Verlustes des Bruthabitates (Fortpflanzungsstätte) betroffen sein. Weiterhin kann eine baubedingte Störung (Vergrämung) kann durch Lärm oder Erschütterungen durch Bautätigkeiten zur Brutzeit entstehen (siehe Kapitel 6.3.2). Es sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Offenlandvogelarten Feldlerche, Grauammer, Wachtel und Rebhuhn erforderlich. Ggfs. sind – in Abhängigkeit der konkreten Anlagenstandorte – weiterhin Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter und den Steinkauz notwendig. Die Maßnahmen werden im Kapitel 6.5 genannt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.5 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Im Untersuchungsgebiet bis 3.500 m um die potenzielle Anlagenplanung wurden vier gemäß § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als windkraftsensibel eingestufte Großvogelarten festgestellt. Es handelt sich hierbei um Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke (siehe Kapitel 6.2.2). Zwei der erfassten Schwarzmilan-Brutplätze wurden im Zentrum des Betrachtungsraumes, im zentralen Prüfbereich (1.000 m) der potenziellen WEA-Standorte bzw. der geplanten Sonderbauflächen erfasst. Für diese sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der betriebsbedingten Tötung nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Schutzmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören in Abhängigkeit der konkreten Anlagenkonfiguration ggfs. phänologiebedingte Betriebseinschränkung (siehe Kapitel 6.3.2 sowie 6.5.1).

Hinweise auf das Vorliegen eines Zugkonzentrationsbereiches des allgemeinen Tagzuges im Planungsraum, im Sinne einer vertikalen oder horizontalen lokalen (Zug-)Verdichtungszone mit überdurchschnittlichem Zugvogelaufkommen innerhalb des sog. „Hauptzugkorridors Rheinessen-Nahe“ bestehen nach den vorliegenden Ergebnissen nicht (siehe Anlage 2). Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzugs im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ ist somit auszuschließen. Erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf den Vogelzug bzw. Restriktionen ergeben sich demnach durch die Ergebnisse der Herbstzugzählung nicht.

Überregional bedeutende Schlaf-, oder Rastansammlungen der erfassten Weihen-Arten sowie von Rot- und Schwarzmilan oder anderen Greifvögeln und damit direkt in Verbindung stehende essentielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden (siehe Anlage 2). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Für die als störungsempfindlich eingestuften Rastvogelarten Kiebitz und Mornellregenpfeifer sind Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festzulegen (siehe Kapitel 6.3.2 sowie Anlage 2).

Für nach § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdete (Brut)Vogelarten, die hier als Rastvogel bei den Rastvogelerfassungen festgestellt wurden (Rohr- Korn- und Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan) ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial bei Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim zu prognostizieren. Aufgrund einer temporären Anwesenheit der rastenden Individuen im Gebiet sowie einer geringen bis mittleren Gesamtanzahl liegen keine Hinweise auf besondere Umstände vor, die zu einer deutlichen Erhöhung des betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos dieser Arten während der Rastzeit führen.

Für alle weiteren nicht windkraftsensiblen Rastvogelarten wie Feldlerche, Star, Ringeltaube, Wiesenpieper, Bluthänfling usw. ist kein relevantes Konfliktpotenzial mit WEA bekannt, so dass für diese Arten beim Rastgeschehen nicht von erheblichen negativen Auswirkungen der geplanten WEA auf die Vorkommen auszugehen ist. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 sind auch für diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

### **Fledermäuse**

Im Offenland ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beim Bau und bei der Errichtung von WEA grundsätzlich nicht zu erwarten, sofern in den Eingriffsbereichen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen bzw. beeinträchtigt werden (LfU, 2023).

Da ein Vorkommen von Fledermäusen während des Frühjahrs- und Herbstzuges sowie bei der Jagd oder bei Transferflügen im Offenland nicht ausgeschlossen werden kann, sind für kollisionsgefährdete Fledermausarten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form eines Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten umzusetzen (siehe Kapitel 6.5.1 sowie Kapitel 6.6). Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.5.1 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **Feldhamster**

Beeinträchtigungen von einzelnen Feldhamstern oder deren Lebensstätten sind für die untersuchten Bereiche hinsichtlich der Fundsituation in 2023 derzeit nicht zu prognostizieren, da kein Nachweis der Art erbracht wurde.

Vor einer konkreten Realisierung von Bauvorhaben im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ sollte für die tatsächlichen WEA-Standorte inkl. Baufelder sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung unmittelbar vor einem Baubeginn ausgeschlossen werden kann, z. B. durch direktes Abschieben des Oberbodens nach vorangegangener Kontrolle auf Feldhamstervorkommen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 6.5.1 genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **Weitere Arten**

Im Bereich der Sonderbauflächen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche von einer Landstraße durchschnitten werden. Durch die Bewirtschaftung unterliegt das Gebiet regelmäßigen Störungen. Es besitzt keine gute Eignung für die relevanten Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Weiterhin liegen innerhalb der Sonderbauflächen keine Laichgewässer der relevanten Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Die im Umfeld vorhandenen Fließgewässer werden durch die Sonderbaufläche nicht tangiert. Entsprechend kann hier ebenso keine Betroffenheit prüfrelevanter Arten aus der Artengruppe Fische prognostiziert werden.

Nach Beurteilung der Habitateigenschaften innerhalb der geplanten Sonderbauflächen kann weiterhin das Vorkommen der prüfrelevanten Arten aus den Artengruppen Libellen, Käfer, Tagfalter und Nachtfalter sowie Weichtiere ausgeschlossen werden.

Da von einer Gefährdung dieser Artgruppen durch die geplanten Sonderbauflächen nicht auszugehen ist, werden diese nicht weiter betrachtet. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

## **Fazit**

Für die Darstellung der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ kann unter Zugrundelegung von Vermeidungs-, Verminderungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen die artenschutzrechtliche Verträglichkeit gemäß § 44 des BNatSchG hergestellt werden.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für die Verbandsgemeinde Alzey-Land besteht der seit dem 31.10.2019 rechtswirksame Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie. Planungsinhalt ist die Darstellung von sieben Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung „Konzentrationszonen Windenergie“.

Die Verbandsgemeinde Alzey-Land möchte ihren Beitrag für die Erfüllung der klimapolitischen Ziele des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien weiter erhöhen. Es sollen daher zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dies geschieht in Form einer sogenannten „isolierten Positivplanung“. Derzeit ist in der Gemarkung Gau-Odernheim die Ausweisung von vier Sonderbauflächen „Windenergie“ mit insgesamt rund 172 ha vorgesehen.

Der Verbandsgemeinderat Alzey-Land hat am 25.09.2023 die Aufstellung der 1. Änderung (Nr. 01/16) des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### **Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Die gemäß LEP IV, 4. Teilfortschreibung vorgegebenen Mindestabstände zu Siedlungsflächen von 900 m werden eingehalten. Aufgrund der Entfernung potenzieller WEA im Plangebiet zur vorhandenen Wohnbebauung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten.

Schallimmissionen sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf ergeben sich als betriebsbedingte Umweltauswirkungen potentieller WEA aufgrund der Drehbewegung der Rotoren. Falls es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte kommt, kann die Einhaltung dieser durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. schalloptimierter Betrieb zur Nachtzeit, Schattenabschaltautomatik) sichergestellt werden.

Die Nachtkennzeichnung potentieller WEA erfolgt entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Zur Vermeidung von Lichtimmissionen sind WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten.

Der zwischen den geplanten Sonderbauflächen führende Radweg wird von den potenziellen WEA nicht tangiert.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

#### ***Tiere, einschließlich artenschutzrechtlicher Belange***

Es liegen Untersuchungen zur Avifauna und zum Feldhamster vor, die durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL) in den Jahren 2023 und 2024 angefertigt wurden.

#### *Avifauna*

##### Nicht windkraftsensible Brutvögel

Es konnten im 500 m –Radius um potenzielle WEA-Standorte insgesamt 39 Brutvogelarten, davon 16 wertgebende Arten, nachgewiesen werden. Die wertgebenden Brutvogelarten sind folgende:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Grauammer
- Pirol
- Rebhuhn
- Star

- Grünspecht
- Haussperling
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Steinkauz
- Turteltaube
- Turmfalke
- Wachtel
- Waldohreule

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte minimiert bzw. verhindert werden.

#### Windkraftsensible Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet bis 3.500 m um die potenzielle Anlagenplanung wurden vier gemäß § 45b Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als windkraftsensibel eingestufte Großvogelarten festgestellt. Es handelt sich hierbei um Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Baumfalke. Zwei Schwarzmilanbrutplätze befinden sich innerhalb des 1.000 m Abstandes zu den potenziellen Anlagenstandorten.

Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die dokumentierten Brutpaare von Rotmilan, Rohrweihe und Baumfalke außerhalb der artspezifischen zentralen Prüfbereich die potenziellen WEA-Standorte innerhalb eines Flugkorridors nutzen werden und demnach eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit bzw. ein erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen wäre. Für die Rohrweihe ist zudem bei Anlagentypen mit einer rotorfreien Zone > 80 m über GOK insgesamt von keinem Kollisionsrisiko mehr auszugehen. Aufgrund der Abstandsbetrachtung von Brutplätzen der zuvor genannten Arten zu potenziellen WEA-Standorten ist das Konfliktpotential für diese als gering einzustufen und Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

Zwei der erfassten Schwarzmilan-Brutplätze wurden im Zentrum des Betrachtungsraumes, im zentralen Prüfbereich (1.000 m) der potenziellen WEA-Standorte bzw. der geplanten Sonderbauflächen erfasst. Für diese sind zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der betriebsbedingten Tötung nach §44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Schutzmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören ggfs. phänologiebedingte Betriebseinschränkung in Abhängigkeit von konkreten Anlagenkonfigurationen.

#### Zug- und Rastvögel

Ein planungsrelevanter Verdichtungsraum des Vogelzugs im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ kann ausgeschlossen werden. Erforderliche Schutzmaßnahmen bzw. Minimierungsmaßnahmen in Bezug auf den Vogelzug bzw. Restriktionen ergeben sich durch die Ergebnisse der Herbstzugzählung nicht.

Überregional bedeutende Schlaf-, oder Rastansammlungen der erfassten Weihen-Arten sowie von Rot- und Schwarzmilan oder anderen Greifvögeln und damit direkt in Verbindung stehende essentielle Nahrungshabitate konnten nicht festgestellt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für diese Arten mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Zudem werden weder Schwarz- und Rotmilan noch einer der erfassten Weihen-Arten ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zu geschrieben.

Kiebitze wurden im Untersuchungsgebiet insbesondere im Herbst nachgewiesen. Für den Kiebitz in Rheinland-Pfalz i. d. R. typische Truppgrößen von etwa 100 Tieren konnte nicht beobachtet werden. Für den Mornellregenpfeifer wurde lediglich eine einmalige Nutzung der Flächen durch einen kleinen Trupp aus drei Tieren dokumentiert. Es liegen daher keinerlei Hinweise für eine besondere Bedeutung der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim oder gar eine überregional bzw. landesweite Bedeutung des Gebietes als Rastgebiet der windkraftsensiblen Offenlandarten Kiebitz und Mornellregenpfeifer vor.

Für den Kiebitz und Mornellregenpfeifer sind bei Realisierung von WEA auf der Sonderbaufläche „Windenergie“ in Gau-Odernheim keine anlagen- oder betriebsbedingten populationsrelevanten (erheblichen) Störungen zu erwarten. Dennoch kommt es durch den Bau von WEA zu einem anlage- und baubedingten Verlust an Rastfläche. Dieser Flächenverlust ist im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Die Berechnung des

Kompensationsbedarfes und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des BImSchG-Verfahrens für konkrete Anlagenkonfigurationen.

### **Weitere Arten**

Aufgrund der Lage der geplanten Sonderbauflächen im Offenland wurde keine gesonderte Erfassung der Fledermäuse vorgenommen. Da ein Vorkommen von Fledermäusen während des Frühjahrs- und Herbstzuges sowie bei der Jagd oder bei Transferflügen im Offenland nicht ausgeschlossen werden kann, sind für kollisionsgefährdete Fledermausarten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form eines Gondelmonitoring mit Abschaltzeiten umzusetzen.

Im Jahr 2023 wurden die Flächen in einem 150 m - Radius um potenzielle WEA-Standorte auf Feldhamstervorkommen untersucht. Es konnten keine Feldhamster oder deren Baue nachgewiesen werden. Vor einer konkreten Realisierung von Bauvorhaben im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ sollte für die tatsächlichen WEA-Standorte inkl. Baufelder sichergestellt werden, dass eine Ansiedlung unmittelbar vor einem Baubeginn ausgeschlossen werden kann.

### **Pflanzen**

Die Sonderbauflächen umfassen überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte, naturschutzfachlich gering zu bewertende landwirtschaftliche Flächen.

WEA besitzen einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf. Im Bereich errichteter WEA kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der überwiegend ackerbaulich genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Zusätzliche Flächen werden temporär während der Bauphase in Anspruch genommen.

Eine Nutzungsverträglichkeit zwischen der Windenergie und dem Schutzgut Pflanzen kann im Rahmen der konkreten Anlagenplanung im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich erzielt werden.

### **Biologische Vielfalt**

In Bezug auf die genetische und ökosystemare Vielfalt ist für den Änderungsbereich auf Grund der vergleichsweise geringen Nutzungsvielfalt eine mittlere Bedeutung abzuleiten.

### **Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima / Luft**

Im Zuge der Realisierung von potenziellen WEA werden die Böden im Bereich der Fundamente voll- und im Bereich der Kranstellplätze, des überdeckten Fundaments und der Zuwegungen teilversiegelt. Die Funktionen für Boden, Grundwasserneubildung und Kaltluftentstehung gehen auf den kleinflächig vollversiegelten Flächen verloren, im Bereich der teilversiegelten Flächen z.B. überschütteten Fundamente, Kranstellplätze sowie der Wege bleiben diese jedoch in eingeschränktem Umfang erhalten. Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem überschütteten Teil der Fundamentfläche. Die Eingriffe durch voll- und teilversiegelte Flächen werden ausgeglichen.

Nach Errichtung potenzieller WEA und Abschluss der Bauarbeiten werden die temporären und dauerhaft unversiegelten Nutzflächen wieder vollständig zurückgebaut, begrünt und die natürliche Bodenfunktion hergestellt. Die Wiederherstellung der Funktion des Bodens als Pflanzenstandort auf temporär genutzten Flächen erfolgt durch maschinelle Tiefenlockerung sowie getrennten Wiedereinbau des Unter- und Oberbodens. Das Anfüllen der Fundamente erfolgt mit kulturfähigem Boden.

Die Nutzung der regenerativen Energie Windkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Minderung und damit unmittelbar zum Klimaschutz.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden inklusive Fläche, Wasser und Klima / Luft sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Grundsätzlich führen WEA mit Gesamthöhen von über 200 m zu Veränderungen des Landschaftsbildes.

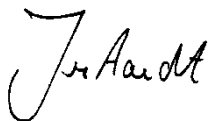
Ein kleiner, rund 9,8 ha großer Teilbereich der nördlichen Sonderbaufläche überschneidet sich im Westen mit dem rund 3.118 ha großem Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ (LSG-7300-003). Die Schutzzwecke werden nicht beeinträchtigt.

### **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Die Berücksichtigung von kulturellem Erbe und sonstigen Sachgütern erfolgt bei Planungen von konkreten Anlagenkonfigurationen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Im Falle von archäologischen Funden ist eine fachgemäße Ausgrabung, Bergung und Dokumentation der Objekte durch entsprechendes Fachpersonal zu gewährleisten

Gemäß dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land liegt im Bereich der nördlichen geplanten Sonderbaufläche eine unterirdische Leitung. Diese ist bei konkreten WEA-Planungen zu berücksichtigen. Ggfs. sind Schutzabstände einzuhalten.

Mainz, den 04.04.2024



JESTAEDT + Partner

## 9 Quellenverzeichnis

- LGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2024): Online-Bodenkarten, elektronisch veröffentlicht unter: <http://www.lgb-rlp.de/online-karten.html>. Stand März 2024.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2023): Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz. Rundschreiben vom 09.03.2023.
- LANDKREISE ALZEY-WORMS UND MAINZ-BINGEN (1990): Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Selztal“ vom 13. Februar 1990. RVO-7300-19900213T128500.
- LANDKREIS ALZEY-WORMS (2024): Änderung Nr. 01/16 isolierte Positivplanung nach § 245 e BauGB zur Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim. Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde. 15.02.2024. Alzey.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – OBERSTE LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (HRSG. 2023): Vierte Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. Mainz.
- MIS – MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT (2021). Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten gemäß Z 163 h und Z 163 i des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Rheinland-Pfalz. Mainz.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. Stand Mai 2021. Mainz
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023A): Landschaftsinformationssystem (LANIS) der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abrufbar im Internet: [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), Stand Oktober 2023.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2023B): Geoportal Wasser, Abrufbar im Internet: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, Stand Oktober 2023.
- MKUEM – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2024): Sturzflutkarte, Abrufbar im Internet: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/>, Stand Januar 2024.
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIEN, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2018): Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) Vom 12. Juni 2018. Elektronisch veröffentlicht unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/>, Abrufdatum: August 2018. Mainz.
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2020): Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Mainz.
- MWKEL/FM/MULEWF/ISIM – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG/MINISTERIUM DER FINANZEN/MINISTERIUMS FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN/MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR RHEINLAND-PFALZ (2013): Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013. Mainz.
- PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2016): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014. Mainz.

PLANUNGSGEMEINSCHAFT RHEINHESSEN-NAHE (2024): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014. Vierte Teilfortschreibung des ROP 2014 für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie) in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022. Sitzungsvorlage. Stand Februar 2024. Mainz.

VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND (2019): Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Alzey-Land, Teilplan Nord und Süd. Mai 2019.

WSW & PARTNER (2019): Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes 2015 der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie). Mai 2019. Kaiserslautern.

WSW & PARTNER (2024): Regionales Energiekonzept Rheinhessen-Nahe. Baustein: Potenzialstudie Windenergie. Stand Februar 2024. Mainz.